



P R O T O K O L L

**62. Sitzung des Landrates
des Kantons Basel-Landschaft**

Liestal, 16. Dezember 1993

10.00-12.00 / 14.00-17.05 Uhr

Abwesend Vormittag:

Franz Ammann, Rös Frei und Ruth Heeb

Abwesend Nachmittag:

Franz Ammann, Rös Frei, Rös Graf, Ruth Heeb und Ernst Schläpfer

Kanzlei:

Walter Mundschin

Protokoll:

Alex Achermann, Maritta Zimmerli und Erich Buser

STICHWORTVERZEICHNIS

Baselbieter Polizeikorps	
Ausbau	2388
Bezirksvetos	
Einführung	2389
Fragestunde	2376
Geschwindigkeitsbeschränkungen	
Basel bis Augst	2383
Jahresprogramm	
1994	2369
Kindergerechtere Scheidungsformel	
Sorgenrecht	2381
Mitteilungen	2392
Pensionskassen und Vorsorgeeinrichtungen	
Kontrolle	2385
Persönliche Vorstösse, Begründung	2375
Präsidenten	
Bezirksgericht; Anlobung	2376
Regiorates	
Einrichtung	2391
Überweisung des Büros	2375
V-Einsätzen	
Grundlagen	2389
Verwaltungsprozessordnung	
2. Lesung	2373, 2380

TRAKTANDEN

8. 93/241
Bericht des Regierungsrates vom 2. November 1993: Jahresprogramm des Regierungsrates für das Jahr 1994. Direkte Beratung
Kenntnisnahme 2369
9. 91/124 und 91/124A
Berichte des Regierungsrates vom 4. Juni 1991 und vom 12. Oktober 1993 sowie der Justiz- und Polizeikommission vom 31. August 1992 und vom 6. Dezember 1993: Erlass eines Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO). 2. Lesung
beschlossen 2373/2380
10. Anlobung des neugewählten ausserordentlichen Präsidenten des Bezirksgerichtes Arlesheim
Dr. Marcel Leuenberger angelobt 2376
11. 93/299
Fragestunde (6)
alle Fragen beantwortet 2376
12. 93/9
Postulat von Peter Brunner vom 11. Januar 1993: Gemeinsames Sorgerecht (Kindergerechtere Scheidungsformel)
abgelehnt 2381
13. 93/16
Motion der SP-Fraktion und der Fraktion der Grünen vom 21. Januar 1993: Geschwindigkeitsbeschränkungen auf dem Autobahnstück zwischen Basel und Augst
als Postulat abgelehnt 2383
14. 93/164
Interpellation von Margot Hunziker-Ringel vom 17. Juni 1993: Kontrolle der privaten Pensionskassen und Vorsorgeeinrichtungen. Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 9. November 1993
erledigt 2386
15. 93/208
Motion von Rudolf Keller vom 22. September 1993: Ausbau des Baselbieter Polizeikorps
abgelehnt 2388
16. 93/214
Motion von Peter Brunner vom 23. September 1993: Schaffung gesetzlicher Grundlagen im Zusammenhang mit V-Einsätzen
als Postulat überwiesen 2389
17. 93/226
Motion von Rudolf Keller vom 18. Oktober 1993: Einführung eines kantonalen Bezirksvetos
zurückgezogen 2389
18. 93/6
Motion von Ruth Heeb-Schlienger vom 11. Januar 1993: Einrichtung eines Regiorates
als Verfahrenspostulat überwiesen 2391
- Die folgenden Traktanden wurden nicht behandelt:**
19. 93/24
Postulat von Klaus Hiltmann vom 1. Februar 1993: Einnahmen-/Ausgabentransparenz in der Strassenbau-rechnung
20. 93/115
Postulat von Esther Aeschlimann-Degen vom 3. Mai 1993: Oekologische und ökonomische Vor- und Nachteile eines Strassenfonds
21. 93/66
Motion von Heidi Tschopp vom 29. März 1993: Mehr Sicherheit für Velofahrer auf der Kantonsstrasse Hölstein - Bennwil, Abschnitt "Dürrenhübel"
22. 93/192
Postulat von Peter Brunner vom 6. September 1993: Verkehrssichere Umgestaltung der Ein-/Ausfahrt Pfeffingerstrasse / Hauptstrasse im Ortskern von Aesch
23. 93/143
Motion von Heidi Portmann vom 7. Juni 1993: Zweckgebundene Elektrizitätsgebühren
24. 93/144
Postulat von Heidi Portmann vom 7. Juni 1993: Sparfreundliche Stromtarife
25. 93/145
Postulat von Heidi Portmann vom 7. Juni 1993: Einführung der Minimalkostenplanung
26. 93/207
Motion von Edith Stauber vom 22. September 1993: Förderung privatwirtschaftlicher Innovationen bei der energetischen Nutzung von Altholz
27. 93/185
Motion von Edith Stauber vom 6. September 1993: Verwirklichung der Gleichstellung von Frau und Mann über Submissionen
28. 93/215
Postulat der CVP-Fraktion vom 23. September 1993: Nutzung (Bewirtschaftung) der Gebäude/Räume in der kantonalen Verwaltung
29. 93/221
Motion der FDP-Fraktion vom 18. Oktober 1993: Änderung und Ergänzung des Entwurfs zum Regionalplan Siedlung
30. 91/268
Postulat von Elsbeth Schneider vom 2. Dezember 1991: Neuordnung der Abschreibungssätze bei Kanton und Gemeinden
31. 93/53

Motion von Rudolf Keller vom 18. März 1993: Steueramnestie jetzt oder nie!

32. 93/90

Motion von Peter Brunner vom 22. April 1993: Steuerliche Abzugsmöglichkeit von Schulausgaben

33. 93/91

Motion von Franz Ammann vom 22. April 1993: Privates Sparen kantonal fördern

34. 93/92

Motion von Edith Stauber vom 22. April 1993: Getrennte Besteuerung der Eheleute (Individualbesteuerung)

35. 93/161

Postulat von Ursula Bischof vom 16. Juni 1993: Überprüfung der Praxis der Finanzdirektion bei Steuererlassen

36. 93/194

Interpellation von Edith Stauber vom 6. September 1993: Staatsrechnung Basel-Stadt (Bezug zu Basel-Landschaft). Antwort des Regierungsrates

37. 93/195

Interpellation von Willi Breitenstein vom 6. September 1993: Quellenbesteuerung ausländischer Arbeitnehmer. Antwort des Regierungsrates

38. 93/242

Motion von Susanne Buholzer vom 8. November 1993: Schaffung eines modernen Beamtenrechtes

39. 93/265

Postulat von Jörg Affentranger vom 18. November 1993: Revision der Statuten der Beamtenversicherungskasse (BVK) im Hinblick auf die Teuerungszulage auf Renten

Nr. 1717

8. 93/241

Bericht des Regierungsrates vom 2. November 1993: Jahresprogramm des Regierungsrates für das Jahr 1994. Direkte Beratung

Fortsetzung der Beratungen

1. Finanz- und Kirchendirektion

KLAUS HILTMANN: Ich frage mich, was im ersten Abschnitt auf Seite 2 das Wort "gegebenenfalls" (neue Strukturen) bedeuten soll?

MARGOT HUNZIKER: Zum Hinweis auf Arbeiten, die im Herbst 93 erfolgen sollten (Besoldungswesen und Aenderung Beamtenrecht): Für mich ist dieser Termin bereits abgelaufen.

REGIERUNGSRAT **HANS FÜNFSCHILLING:** Zu Klaus Hiltmann: Wir müssen unterscheiden zwischen der Organisation des Personalwesens (zentral/dezentral) und den gesetzlichen Regelungen, die in der Folge zu treffen sind. Wir wollen untersuchen, ob Funktionen, die das Personalamt jetzt wahrnimmt, in die Direktionen verlagert werden könnten. Ob es in diesem Zusammenhang Aenderungen geben soll oder nicht, soll Ergebnis einer jetzt laufenden Abklärung bilden. Das hat nichts mit der Aenderung des Personalrechtes zu tun. Zum Hinweis von Frau Hunziker: Die Regierung hat das weitere Vorgehen beschlossen. Wir haben zu diesem Thema auch eine Pressekonferenz durchgeführt. Wir haben dargelegt, dass dem Landrat empfohlen werden soll, vor einer Besoldungsrevision zunächst das Personalrecht anzupassen. Nach dieser Pressekonferenz haben wir mit den Beamtenverbänden gesprochen. Gemeinsam mit den Beamtenverbänden soll das weitere Vorgehen festgelegt werden. Sobald wir die Stellungnahme der Beamtenverbände haben, werden wir dem Landrat eine Vorlage unterbreiten.

2. Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion

GREGOR GSCHWIND: Die Strukturanalysen haben im Amt für Landwirtschaft grosse Wellen geschlagen. Einschneidende Massnahmen sind vorgesehen. Wann erfolgen nun Entscheide? Wann kommt die Frage des Gutsbetriebes vor den Landrat? Zur Hauswirtschaftsschule: soweit ich orientiert bin, ist der laufende Kurs voll ausgelastet.

FRITZ GRAF: Ich hätte erwartet, dass das Landwirtschaftsgesetz noch unter der Aegide Spitteler überarbeitet worden wäre. Ich möchte fragen, warum diese Arbeit dauernd hinausgeschoben wird. Wann kommt die versprochene Strukturanalyse Ebenrain in den Rat? Die Landwirtschaft wird im Jahresprogramm nur sehr kurz abgehandelt.

REGIERUNGSRAT **WERNER SPITTELER:** Zum Umfang des Jahresprogrammes: Weil immer wieder gerügt wurde, Amtsbericht und Jahresprogramm seien zu lang, haben wir uns bemüht, uns möglichst kurz zu fassen. Ich stelle fest, dass es jetzt auch wieder nicht recht ist. Das ist ein ewiges Problem. Zum Landwirtschaftsgesetz: ich habe immer betont, dass wir Prioritäten setzen müssen. Auf der einen Seite schreien immer Leute nach neuen Gesetzen, beim Volk heisst es dann aber wieder, wir hätten zu viele Gesetze. Es ist deshalb wichtig, dass wir Prioritäten setzen. Zuerst muss nun das Waldgesetz kommen. Dann muss das Gemeindegesetz geändert

werden. Erst nachher kommt das Landwirtschaftsgesetz. Es ist nicht sinnvoll, jetzt das Landwirtschaftsgesetz zu forcieren, weil wir wichtige Erfahrungen aus der Anwendung des Bundesgesetzes noch gar nicht haben. Auch wird allmählich klar, was im Rahmen des GATT passiert. Darauf muss auch die Landwirtschaftspolitik ausgerichtet werden. Zu den Strukturanalysen: Die Frage der Weiterführung des Gutsbetriebes wäre eigentlich Sache der Regierung. Allerdings habe ich dargelegt, dass auch der Landrat in dieser Angelegenheit angegangen werden soll. Im Februar dürfte die Frage dem Landrat unterbreitet werden können. Zum Amt für Landwirtschaft an sich: noch in diesem Jahr sollte entschieden werden, ob das ganze Amt im Ebenrain konzentriert werden könnte. Ebenso sollten klare Strukturen geschaffen werden im Amt für Landwirtschaft. Wir beabsichtigen, darüber einen Schlussbericht zu verfassen. Betreffend Hauswirtschaftsschule stellen sich Fragen zur Zukunft, die geklärt sein wollen.

PETER KUHN: Was ist eine perkutane transluminale Angioplastie?

ROLAND MEURY: Zum Ausbau der Kinderklinik auf dem Bruderholz: Ist das ein Teil der Gesamtvorlage für die Sanierung des Bruderholzspitals?

REGIERUNGSRAT **WERNER SPITTELER:** Umschreibt die Untersuchungsmethode der perkutanen transluminalen Angioplastie. Gefässverschlüsse sollen geöffnet werden können.

VERENA BURKI: Zum Ambulatorium der Kinderklinik: Läuft das jetzt anders als früher jeweils geschildert? Zur Erschliessung des Bruderholzspitals mit dem öffentlichen Verkehrsmittel: Mit dem Bahnhof SBB sollte eine Verbindung geschaffen werden. Ebenso sollte der Bus am Sonntag alle 15 Minuten fahren und nicht nur alle 20 Minuten. Am Sonntag (Nachmittag) hat es am meisten Besucher. Dann möchte ich noch wissen, was "Inbetriebnahme einer interdisziplinären Tagesklinik auf Abteilung F" beinhaltet.

VERENI OTTOWITZ: Zur erwähnten Tagesklinik möchte ich von Werner Spitteler noch Zusatzinformationen.

HEIDI PORTMANN: Ich möchte den Regierungsrat bitten, bei Vorlagen, die dem Landrat unterbreitet werden, nicht so viele technische Ausdrücke oder Abkürzungen zu gebrauchen, wie etwa "APACO III" oder "ZUZ". Was bedeutet bei der Orthopädischen Klinik der Hinweis auf das 10-jährige Bestehen? Kann Werner Spitteler in etwa abschätzen, welche finanziellen Mittel gemäss Budget auf die im Jahresprogramm bei den Spitälern aufgeführten Elemente entfallen?

URSULA BISCHOF: Zur Zusammenarbeit des Bruderholzspitals mit dem Biozentrum Basel in Zusammenhang mit der Weiterführung der Zusammenarbeit Kernspintomographie: bezieht sich diese Zusammenarbeit auf die Anschaffung von Geräten oder auch auf die Untersuchung von Patientinnen und Patienten in der Stadt?

REGIERUNGSRAT **WERNER SPITTELER:** Ich stelle fest, dass wir beim Jahresprogramm wieder zum alten System zurückkehren und detaillierter berichten müssen. Zur Tagesklinik F in Liestal: wir möchten eine Tagesklinik führen auf der allgemeinen Abteilung. Das ist interessant in bezug auf die Senkung der Kosten im Gesundheitswesen. Alle Disziplinen sollen hier vertreten sein. Zum Kernspintomograph: Unsere Leute arbeiten an den

Apparaten des Biozentrums. Kapazitäten im Biozentrum wurden frei, nachdem das Kantonsspital Basel einen eigenen Apparat angeschafft hatte. Unsere Leute können sich Know-how aneignen. Wir können vorläufig auf die Anschaffung eines eigenen Gerätes verzichten. Zum Jubiläum der orthopädischen Klinik: das hätte man auch herausstreichen können; wir haben es belassen als kleine Anerkennung für Prof. Ochsner. Was dort läuft ist auch forschungsmässig einmalig.

REGIERUNGSRAT EDUARD BELSER: Zur Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr: Sie haben darüber im Rahmen des Leistungsauftrages beschlossen. Abklärungen sind aber noch im Gange.

REGIERUNGSRAT WERNER SPITTELER: Noch zur Frage von Heidi Portmann: Im Budget ist genau aufgeführt, was ausgegeben werden darf. Sie können es dort nachschlagen. Zum Kinderspital: Die Ausgaben haben nichts zu tun mit einer allfälligen Gesamtvorlage zum Bruderholzspital. Wir müssen aber mit der Zeit gehen. Zu Ergänzungsfragen von Roland Meury und Verena Burki: Bei der Kinderklinik ist vor allem auch festzustellen, dass vermehrt ambulant behandelt wird.

VERENA BURKI: Zur Urologischen Klinik: Hier wird auf die Zusammenarbeit mit BS verwiesen. Ist das ein Zusammenarbeitsverhältnis, das funktioniert, von dem aber niemand spricht?

REGIERUNGSRAT WERNER SPITTELER: Das trifft zu.

CLAUDE HOCKENJOS: Ist es richtig, dass es eine Gesundheitsplanung gar nicht geben kann?

REGIERUNGSRAT WERNER SPITTELER: Diese Stabsstelle heisst nun mal so. Uns ist natürlich auch klar, dass man Gesundheit nicht planen kann. Wir haben diese Stelle bereits seit einigen Jahren. Ihre Daseinsberechtigung ist gegeben.

OSKAR STÖCKLIN: Eine Frage zum Abschnitt über das Fürsorgeamt: Kommentarlos sind da einige Gesetzesbestimmungen des Fürsorgegesetzes aufgeführt und es wird dargelegt, wie sie geändert werden sollen. Welches sind die Gründe und welches sind die Zielsetzungen der Aenderungen?

REGIERUNGSRAT WERNER SPITTELER: Es ist immer wichtig, dass man nach durchgeführten Gesetzesänderungen diese wieder hinterfragt und die Ergebnisse der Anwendung beurteilt. Verschiedene Fragen müssen klarer geregelt werden. Zum Teil sind die getroffenen Lösungen zu wenig differenziert.

JACQUELINE HALDER: Zum neuen Gassenzimmer: Warum hat BL eine andere Organisation gewählt als Basel-Stadt?

REGIERUNGSRAT WERNER SPITTELER: Für die andere Organisation sprach das klarere Konzept der Firma Escamed und eine günstigere Finanzierung.

RETO IMMOOS: Zur Tierkörperverwertung: In BS wird die Anlage stillgelegt. In welche Richtung zielt die Regierung BL?

VERENA BURKI: Zur regionalen Spitalstatistik: Falls diese funktioniert, heisst das auch, dass man die Kosten der Spitäler in BS und BL vergleichen kann?

REGIERUNGSRAT WERNER SPITTELER: Die Kennzahlen der Spitalstatistik sollen tatsächlich besser verglichen werden können. Zur Kadaververwertung: Wir müssen wohl in Zukunft die Tierkadaver in Lyss verbrennen lassen. Die Diskussion der Lösungsvorschläge ist aber noch nicht abgeschlossen.

KURT DEGEN: Wer bezahlt die damit verbundenen Mehrkosten?

REGIERUNGSRAT WERNER SPITTELER: Der Kanton wird seine Beiträge im bisherigen Umfang wohl weiterhin erbringen.

3. Bau- und Umweltschutzdirektion

VERENA BURKI: Zum Regionalplan Siedlung: Muss der Landrat diesen Plan nochmals gutheissen?

REGIERUNGSRAT EDUARD BELSER: Vor zwei Jahren hat der Landrat Grundsätze beschlossen, wie die regionale Entwicklung verlaufen soll. Dann wurde die Vernehmlassung durchgeführt bei den Gemeinden. Das Raumplanungsgesetz sieht vor, dass man nun ein Verständigungsverfahren durchführen soll. Das Resultat der Verständigungsverhandlungen ist im definitiven Entwurf zum Regionalplan Siedlung, der dem Landrat zugeleitet wird. Dann beschliesst der Landrat über den Regionalplan Siedlung.

LISELOTTE SCHELBLE: Zum Raumbedarf der Gymnasien: Nicht nur in Liestal besteht ein Ausbaubedarf. Auch in Münchenstein ist der Raum sehr knapp. Wie könnte das Gymnasium Münchenstein ausgebaut werden?

REGIERUNGSRAT EDUARD BELSER: Generell zum Schulraum: Es gibt tatsächlich Entpässe bei einzelnen Schultypen. Man muss sich aber auch in Schul- und Lehrerkreisen bewusst werden, dass mit den Räumen, die wir heute haben, auch einmal 30 % mehr Schülerinnen und Schüler unterrichtet wurden. Wir müssen eine gewisse Durchlässigkeit bei der Raumbenützung hinkriegen. Bei den Gymnasien steht eindeutig Liestal im Vordergrund. Bei den anderen Gymnasien muss man sich behelfen, auch stundenplanmässig.

KLAUS HILTMANN: Zum Eggfluh-Tunnel: Hat der Kanton das Projekt finanziell und rechnungsmässig im Griff?

VERENA BURKI: Im Laufental wird immer wieder geklagt, dass die Verbindungen des öffentlichen Verkehrs unbefriedigend seien. Insbesondere die Anschlüsse klappen nicht. Will sich die Regierung diesem Punkt annehmen.

REGIERUNGSRAT EDUARD BELSER: Zur Uebernahme Eggfluh-Tunnel: Es gibt eine Zwischenabrechnung. An einer günstigen Kostenentwicklung ist vor allem auch der Bund interessiert. Der Bund bezahlt bekanntlich rund 3/4 aller Kosten. Auch der Kanton Bern ist in dieser Hinsicht sehr kooperativ. Die Oberbauleitung geht an das Tiefbauamt Basel-Landschaft über. Wenn ist dort nicht gut funktioniert, dass sind wir die Schuldigen. Zum öffentlichen Verkehr: BL hat sich bereits im Vorfeld zum Kantonswechsel und nach Absprache mit dem Kanton Bern sehr dezidiert geäussert im Vernehmlassungsverfahren. Ob uns eine Verbesserung der Situation gelingen wird, ist eine zweite Frage. Anpassungen hängen damit zusammen, wie sich SBB und PTT aus dem Regionalverkehr zurückziehen. Wir werden uns dafür

einsetzen, dass die Voraussetzungen für die Laufentalerinnen und Laufentaler möglichst günstig werden. Zu möglichst geringen Kosten soll eine möglichst gute Leistung erbracht werden.

ALFRED SCHMUTZ: Besteht nicht die Gefahr, dass bei der Umfahrung Sissach der Baubeginn auf die lange Bank geschoben wird?

REGIERUNGSRAT **EDUARD BELSER:** Rechtlich sind jetzt alle Hindernisse für den Bau der Umfahrung Sissach ausgeräumt. Wir haben dem Bund geschrieben, dass wir bereit sind. Der Bundesrat müsste jetzt dazu eigentlich nur noch beschliessen. Der Landrat hat verlangt, dass die Verbindung zuerst ins Hauptstrassennetz aufgenommen wird. Vorher können wir nicht mit dem Bau beginnen. Auch die kantonalen Mittel müssen wir in der Folge bereit stellen. Solange der Entscheid in Bern nicht gefallen ist, können wir nicht mit dem Bau beginnen. Der Bund muss also zunächst die Subventionierung beschliessen. Wir können uns nicht über den Volks- und Landratsentscheid hinwegsetzen.

MAX RIBI: Eine Frage zur Lufthygiene (unter Verweis auf eine bereits früher gestellte Frage): Wird vorgängig zu Verfügungen eine Lastbetrachtung durchgeführt, d.h. wird geprüft, ob der Aufwand an Kosten und Energie gerechtfertigt ist gegenüber einer Reduktion.

REGIERUNGSRAT **EDUARD BELSER:** Mitte Jahr soll ein nachgeführter Emissionskataster vorliegen. Er basiert nicht nur auf Konzentrationen, sondern auf Frachten. Sie sehen aus dem Jahresprogramm, in welche Richtung wir gehen wollen.

4. Justiz-, Polizei- und Militärdirektion

KURT DEGEN: Zur Strukturanalyse der Bezirksschreibereien: Man untersucht zur Zeit Sissach. Könnten diese Untersuchungen zur Folge haben, dass man kleinere Bezirksschreibereien aufheben würde?

REGIERUNGSRAT **ANDREAS KOELLREUTER:** Sissach wurde ausgewählt, weil Sissach eine mittlere Bezirksschreiberei im Kanton ist. Wir wollen mit Strukturanalysen Erkenntnisse gewinnen. Es wäre falsch, wenn wir den Durchführenden bestimmte Vorgaben erteilen würden, wonach die Resultate so und so auszufallen hätten. Eine Frage, die in diesem Zusammenhang auch noch interessiert und auch den Landrat in absehbarer Zeit noch beschäftigen wird ist die Frage des kleinen Notariates.

LISELOTTE SCHELBLE: Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion hat viel mit der Integration des Laufentals zu tun. Aber es stehen auch noch viele anderen Arbeiten an. Wie sehen die zeitlichen Verhältnisse bei den weiteren Aufträgen aus, die auch noch von der Justiz zu bearbeiten sind?

REGIERUNGSRAT **ANDREAS KOELLREUTER:** Zwischendurch muss man auch noch Prioritäten setzen. Das Laufental bereitet uns viel Arbeit. Seit zwei Tagen befindet sich aber beispielsweise die ZPO in der Vernehmlassung.

5. Erziehungs- und Kulturdirektion

BARBARA FÜNFSCHILLING: Ich bin erstaunt, dass die Erziehungs- und Kulturdirektion sich offenbar keine Gedanken dazu macht, wie die Kosten im Bildungswesen im Griff behalten werden können. Im Regierungsprogramm hat es wieder viele Projekte. Eine Vernetzung

kann man aber nicht feststellen. Ich hätte mir vorgestellt, dass man in diesem Jahr diese Projekte hätte in einen gewissen Zusammenhang setzen können. Ich vermisse u.a. eine Aussage zur Verkürzung der Gymnasien. Mir fehlt ganz allgemein der rote Faden.

VERENA BURKI: Zum Rahmenlehrplan Kindergarten: Will man auf den Stil Frankreich wechseln und bereits mit Schulstoff beginnen? Verschiedene Projekte laufen i.S. Schulgesundheit. Funktioniert die notwendige Zusammenarbeit.

REGIERUNGSRAT **PETER SCHMID:** Zu den Finanzen: Die ursprünglichen Vorschläge der Regierung enthielten eine starke Komponente beim Personalbereich. Wie das erste Personalpaket behandelt wurde, wissen sie so gut wie ich. Für einen derart personalintensiven Bereich wie die Bildung konnte man davon ausgehen, dass dies sich stark auf das Bildungswesen ausgewirkt hätte. Das Budget der Erziehungsdirektion ist massgeblich geprägt durch die Personalkosten. Die Projekte, die gegenwärtig im Erziehungswesen bearbeitet werden, haben etwas zu tun mit dem Auftraggeber. Es sind weitgehend parlamentarische Aufträge oder Volksinitiativen. Die Regierung ist der Auffassung, dass zur Zeit nicht noch zusätzliche Projekte initiiert werden sollen. Sie werden im Programm kaum ein Projekt entdecken, das nicht vom Landrat in Auftrag gegeben wurde. Ich muss mich dagegen wehren, dass uns die Auftragsbefreiung nun plötzlich zum Vorwurf gemacht wird. Zur Gymnasialdauer: Es bestehen zwei überwiesene Motionen. Sobald die MAV feststeht, können wir unsere Arbeiten aufnehmen. Die MAV soll im nächsten Sommer kommen. Zum Rahmenlehrplan Kindergarten: Der Auftrag geht nicht in die Richtung, wie das Frau Burki befürchtet. Es soll nicht nach ausländischem Modell ein Vorverlegen der Schulzeit erfolgen. Die Regierung kann sich sehr wohl eine grössere Freiheit beim individuellen Einschulungsdatum vorstellen. Es geht beim Rahmenlehrplan Kindergarten mehr darum, den Kindergärtnerinnen und Kindergärtnern eine Hilfe zu bieten. Vom Kindergarten bis zu den weiterführenden Schulen soll eine gewisse innere Logik hergestellt werden. Die Freiwilligkeit des Kindergartenbesuches ist nicht Bestandteil des Rahmenlehrplanes. Zur Schulgesundheit: Nicht für jedes Präventionsproblem kann eine Extrastruktur geschaffen werden. Wir haben in diesem Bereich versucht, zu koordinieren und eine Zusammenfassung angestrebt. Die Schulgesundheit ist an sich bei der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion angegliedert.

GEROLD LUSSER: Der Kanton Basel-Landschaft verfügt seit vielen Jahren über ein fortschrittliches Bildungssystem. Viele von ihnen haben dazu beigetragen. Es wird weitsichtig geplant, umsichtig abgewogen und man setzt sich den Bedürfnissen entsprechend mit den Gegebenheiten auseinander. Trotzdem habe ich ein ungutes Gefühl, wenn ich das Jahresprogramm ganz durchdenke. Unsere Prosperität lässt sich vielleicht in Zukunft nicht mehr im gleichen Umfang fortsetzen. Wir setzen beachtliche Mittel für das Schulwesen ein. Die Mittel für das Bildungswesen sind wohl höher als für das Gesundheitswesen. Ob die Zukunft gesichert ist, steht auf keiner Seite dieses Berichtes. Ich bitte den Regierungsrat, sich im nächsten Jahr mit der Tatsache auseinanderzusetzen, wie wir das gut entwickelte Bildungswesen auch in Zukunft sichern können. Das geht nicht ohne Rationalisierung und ohne bestimmte Abstriche. Wahrscheinlich müssen wir eine klare Liste aufstellen von Schwergewichtsbildungen, bei der wir aufgrund der konkreten Situation jeweils Änderungen vornehmen könnten. Das ist dann auch eine Aufgabe der Bildungs-

kommission. Im kommenden Jahr werden ich in diese Richtung vorstossen. Unser Bildungswesen soll Fortbestand haben, aber es ist klar, dass es mit den jetzigen Mittel nicht mehr so weitergehen kann. Einsparungen und Verlagerungen von Schwerpunkten müssen stattfinden. Wir können mit der Erhöhung von Steuern keine befriedigende Lösung herbeiführen.

WILLY GROLLMUND: Zum Erarbeiten eines Informationskonzeptes für Sportaktivitäten in den Gemeinden: Wir haben in allen Gemeinden ein aktives Vereinsleben, welches auf Freiwilligkeit beruht. Ich bin erstaunt, dass dafür noch ein Konzept erarbeitet werden muss. Beschafft da der Staat nicht Arbeit für unterbeschäftigte Beamte?

REGIERUNGSRAT **PETER SCHMID:** Das Gegenteil trifft zu. Im sportlichen Bereich gibt es eine ganze Reihe freiwilliger Aktivitäten. Der Sport als Ganzes ist aber eine stark subventionierte Tätigkeit. Wenn wir nur schon die Investitionen in die Sportanlagen betrachten. Da fliesen erhebliche Kantongelder. Auch der Jugendsport wird erheblich vom Kanton mitfinanziert. Es geht nicht um unterbeschäftigte Beamte, sondern es geht darum, auch einmal die Grenzen aufzuzeigen, was wir alles nicht auch noch unter dem Titel Sport vom Kanton aus finanzieren können. Es wird viel ehrenamtliche Arbeit geleistet, der Sport als Ganzes ist aber eine ziemlich kostspielige Angelegenheit.

://: Der Landrat nimmt das Jahresprogramm des Regierungsrates für das Jahr 1994 einstimmig zur Kenntnis.

*Für das Protokoll:
Alex Achermann, 2. Landschreiber*

*

Nr. 1718

9. 91/124 und 91/124A

Berichte des Regierungsrates vom 4. Juni 1991 und vom 12. Oktober 1993 sowie der Justiz- und Polizeikommission vom 31. August 1992 und vom 6. Dezember 1993: Erlass eines Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO). 2. Lesung

LUKAS OTT: Der Landrat hat im Rahmen der 1. Lesung der VPO zwei Punkte zur Diskussion an die Justiz- und Polizeikommission zurückgegeben:

- die Frage, ob die abstrakte Normenkontrolle für untergesetzliche Erlasse eingeführt werden soll; die Kommission spricht sich mit 11 : 1 Stimmen bei einer Enthaltung für die abstrakte Normenkontrolle aus,
- die Frage, ob allenfalls auch die Nutzungspläne in die abstrakte Normenkontrolle einbezogen werden sollen; die Kommission spricht sich mit 10 : 1 Stimmen bei zwei Enthaltungen für einen solchen Einbezug aus.

Es lässt sich nicht mit abschliessender Gültigkeit sagen, ob mit der neuen Kantonsverfassung die Einführung der abstrakten Normenkontrolle beabsichtigt gewesen ist. Vieles spricht für die Einführung - auf alle Fälle wird die abstrakte Normenkontrolle untergesetzlicher Erlasse

durch die Verfassung nicht ausgeschlossen. Aber es gibt aufgrund der Verfassung nicht eine einzige und richtige Argumentation.

Der Landrat ist sicher zur Interpretation der Verfassung legitimiert, wenn grundsätzliche Fragen offengelassen werden. Man muss aber auch mit aller Deutlichkeit darauf hinweisen, dass eine gegensätzliche Interpretation der Verfassung niemanden weiter bringt. Der Landrat muss heute einen politischen Entscheid für oder wider die abstrakte Normenkontrolle treffen. Und der Wertkonflikt bezüglich der Einführung der abstrakten Normenkontrolle muss aufgrund der besseren Argumente ausgetragen werden.

Man kann und soll sich deshalb auch nicht auf eine reine Rechtsposition zurückziehen, um die politische Meinung besser durchsetzen zu können. Der Landrat muss einen politischen Entscheid treffen; der Landrat ist aufgrund der Verfassung frei dazu.

Eine deutliche Mehrheit der Kommission ist zur Auffassung gelangt, dass untergesetzliche Erlasse nicht nur im Anwendungsfall an die verfassungsmässige Ordnung gebunden sein müssen, sondern auch in einem selbständigen Verfahren auf ihre Verfassungsmässigkeit befragt werden sollen. Man hat es vor allem für verfahrensökonomisch sinnvoller gehalten, untergesetzliche Erlasse grundsätzlich anfechten zu können, bevor sie konkret zur Anwendung kommen. Dabei wird es nicht darum gehen, durch das Verfassungsgericht politische Wertkonflikte lösen zu lassen, sondern Rechtsgüter zu schützen. Es geht also um die Wahrnehmung des Interesses nach Recht Klarheit und um die Vermeidung von weiteren Verfassungsverstössen.

Das Verfassungsgericht bekommt also - wie auch bei der konkreten Normenkontrolle - eine eigentlich kompetenzübergreifende Fähigkeit. Diese Fähigkeit steht aber trotzdem im Einklang mit dem Leitgedanken der Gewaltentrennung. Das Gewaltendifferenzierungsprinzip hat dienende Funktion und wird durch das Verfassungsmässigkeitsgebot geprägt. Es wäre jetzt eine Verdrehung dieses Leitgedankens, wenn den verfassungsmässigen Rechten der Durchbruch verwehrt wird. Wenn die Klage des "Richterstaates" erhoben wird, wird dieser Leitgedanke ein Stück weit in Frage gestellt.

Es geht auch darum, die Grundrechte einschränkende politische Entscheidungen durch das Verfassungsgericht in einem justizförmigen Gewand zu korrigieren. Das heisst konkret, dass die Funktion des Verfassungsgerichtes im allgemeinen und der abstrakten Normenkontrolle im speziellen auch durch die herrschende politische Kultur bestimmt wird. Die Flucht des Gesetzgebers vor der politischen Verantwortung strapaziert nicht nur die Gemüter der Öffentlichkeit, sondern auch das verfassungsrechtliche Gebot.

Die Kommission spricht sich im weiteren dafür aus, dass auch die Nutzungspläne in die abstrakte Normenkontrolle einbezogen werden. Nutzungspläne werden also grundsätzlich als ebenso justizförmig eingestuft wie Verordnungsvorschriften oder Dekretsvorschriften. Dies wird auch durch die bundesgerichtliche Praxis untermauert.

Die Justiz- und Polizeikommission hat auch den Zusatzbericht des Regierungsrates zur VPO behandelt. Die Europäische Menschenrechtskonvention hat in der Schweiz quasi Verfassungsrang erlangt. Die Forderung, die sich aus Artikel 6 der Konvention ergibt, nämlich dass über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen ein unabhängiges und unparteiisches Gericht mit umfassender Überprüfungs kompetenz zu entscheiden hat, muss deshalb eingehalten werden.

Die VPO soll - dies betrifft § 44 - entsprechend angepasst werden. Zudem sind 7 Spezialgesetze betroffen, die in den Schlussbestimmungen der VPO geändert werden sollen.

§§ 1-26:

Keine Bemerkungen

Zu § 27:

JÖRG AFFENTRANGER: Die Einführung der abstrakten Normenkontrolle ist ein politischer Entscheid, den wir hier fällen können. Wir haben in dieser Hinsicht einen Freiraum, das ergibt sich auch aus den Materialien zur Verfassungsrevision. Der Verfassungsrat war absolut nicht der Meinung, die abstrakte Normenkontrolle müsse eingeführt werden. Diese Frage darf auch nicht einfach den Juristen überlassen bleiben. Wir müssen unseren Freiraum nutzen. Wenn sie die Richter fragen, ob diese mehr Kompetenzen wollen, sagen diese selbstverständlich ja. Für uns geht es darum, ob wir einen Teil unserer Kompetenzen abtreten wollen. Ich meine, wir sollten selbst den Willen zeigen, Verantwortung zu tragen. Die Aufgabe der Gerichte besteht darin, in konkreten Einzelfällen zu entscheiden. Die Richter haben zu beurteilen, ob der Rahmen des Ermessensspielraumes im Einzelfall eingehalten wurde. Sollte dieser Rahmen verlassen sein, so kann der Richter im Einzelfall zugunsten der sich beschwerenden Person entscheiden. Die Richter neigen leicht dazu, den Ermessensspielraum zu ihren Gunsten zu interpretieren. Es ist wichtig, dass die Richter bei ihrer Beurteilung unabhängig sind. Falls wir die Richter mit der abstrakten Normenkontrolle beauftragen, sind die Richter bereits ein Stück weit eingebunden in die Gesetzgebung, weil sie unter Beizug allgemeiner Kriterien abstrakt beurteilen, ob eine Norm in Ordnung ist oder nicht. Ein Richter wird dann später im Einzelfall unter Berücksichtigung der besonderen Aspekte dieses Falles viel mehr Mühe haben, diesen Umständen Rechnung zu tragen. Die Richter haben dann im Gegensatz zur Regierung und zum Landrat praktisch keine Aufsicht mehr. Sie sind auch nicht dem Volk gegenüber verantwortlich für ihre Urteile. Auf der anderen Seite hält sich der Landrat strikte daran, sich nicht in die richterlichen Urteile einzumischen. Die Richter können uns nun aber gewisse Erlasse ganz oder teilweise ausser Kraft setzen. Die abstrakte Normenkontrolle wird eine gewisse Verunsicherung auslösen auf allen Stufen, die Recht setzen. Man weiss nicht, wie dann die Gerichte als Aufsichtsgremien über alles sich zu diesen Fragen äussern. Das wird eine Verzögerung und Verunsicherung für die Gesetzgebungsarbeit bedeuten. Die Kommission hat sich im Rahmen ihrer Ueberprüfung über diesen Punkt keine Gedanken gemacht. Auf kantonaler Stufe fehlt uns die Erfahrung mit einem solchen Instrument. Die FDP ist grossmehrheitlich der Meinung, die abstrakte Normenkontrolle sei grundsätzlich abzulehnen. Der Landrat schränkt seine Kompetenzen unnötig ein. Die abstrakte Normenkontrolle kann die Hoffnungen, die sie weckt, nicht erfüllen. Wir wollen auch nicht das, was wir unter Richterstaat verstehen, bei uns einführen. Wir beantragen deshalb Rückweisung an die Kommission mit dem Auftrag, den § 27 zu überarbeiten.

ALFRED ZIMMERMANN: Die Grünen schliessen sich den Auffassungen der Kommission an. Die abstrakte Normenkontrolle hat praktische Vorteile. Sie erspart Kosten und Arbeitsaufwand, wenn bereits eine Ueberprüfung nach erfolgtem Beschluss einsetzen kann. Sie schafft Transparenz und Klarheit. Sie führt auch zu

einer Art von Kontrolle von Landrat und Regierungsrat. Wir entscheiden hier im Rat immer politisch. Das ist unsere Aufgabe. Politisch heisst auch, gefärbt, emotional und in Vertretung unserer Interessen und politischen Ueberzeugungen. Ich habe eine hohe Meinung vom Verfassungsgericht. Ich würde die Hand ins Feuer legen für eine Unparteilichkeit der Verfassungsrichter. Sicher entscheiden sie nicht politisch. Sie sind dem Gesetz verpflichtet. Die Schiedsgerichtsbarkeit hat eine lange Tradition in der Geschichte der Eidgenossenschaft. Falls verschiedene Interessen aufeinanderprallen, gibt es nur Gewalt oder ein Schiedsgericht, welches möglichst unparteiisch entscheidet. Der Ermessensspielraum der Richter ist sicher kleiner als unserer oder derjenige des Regierungsrates. Ich glaube auch nicht, dass die Annahme der Bestimmung Verunsicherung auslösen wird. Das Gegenteil trifft zu: Die Bestimmung schafft Klarheit und Rechtssicherheit. Die Gefahr eines negativ verstandenen Richterstaates ist bei uns im Kanton Basel-Landschaft sicher nicht vorhanden.

GREGOR GSCHWIND: Die Mehrheit der CVP-Fraktion setzt sich für die abstrakte Normenkontrolle ein. Die Erfahrung in denjenigen Kantonen, welche die abstrakte Normenkontrolle eingeführt haben, zeigt, dass wir davor keine Angst zu haben brauchen. Nur wenige Erlasse werden von den Gerichten aufgehoben. Wir erwarten von der abstrakten Normenkontrolle, dass gewisse Erlasse von den Behörden besser auf ihre Verfassungskonformität hin überprüft und erarbeitet werden. Das ist verfahrensökonomisch sicher besser. Auch die Nutzungspläne sind als überprüfbar zu betrachten. Gerade bei den Nutzungsplänen sollte man die Rechtsgleichheit besonders hoch halten.

HANS RUDI TSCHOPP: Die SVP/EVP-Fraktion hat in dieser Frage nicht eine einheitlich Meinung. Ich bringe meine persönliche Meinung zum Ausdruck. Ich wehre mich gegen die Art, wie die Ausübung des Richteramtes von Jörg Affentranger qualifiziert wird. Richter missbrauchen ihr Ermessen nicht, um politische Entscheide des Landrates zu korrigieren. Die Gerichte wollen nicht eine politische Oberbehörde darstellen. Im konkreten Anlass erfolgt genau die gleiche Ueberprüfung, wie bei der abstrakten Normenkontrolle. Ich empfehle ihnen, die heutige Fassung des Gesetzes zu belassen.

RETO IMMOOS: Die SD-Fraktion kann den Anträgen der Justiz- und Polizeikommission zustimmen. Wir sind für Einbezug der abstrakten Normenkontrolle inklusive den Nutzungsplänen. Die Grundlagen in der Verfassung sprechen für Einführung der abstrakten Normenkontrolle.

ANNEMARIE SPINLER: Die SP-Fraktion ist grossmehrheitlich für Einführung der abstrakten Normenkontrolle. Die Rechtssicherheit kann für Bürgerinnen und Bürger verstärkt werden.

ADRIAN BALLMER: Die Justiz hat Mühe, sich in der Öffentlichkeit zu verkaufen, weil sie gerade nicht im Parlament vertreten ist. Man schlägt den Sack und meint den Esel. Man wehrt sich gegen die abstrakte Normenkontrolle und meint eigentlich die konkrete. Die Richter machen ihre Arbeit mindestens so seriös, wie das der Landrat oder die Exekutive tut. Als ich in den Landrat eintrat, habe ich einen Kulturschock erlebt: ich habe erlebt, wie locker hier drin innerhalb weniger Minuten etwas vom Tisch gewischt wurde, das die Verwaltung und eine Kommission seriös über Wochen erarbeitet haben. In dieser Art habe ich das bei der Justiz noch nie erlebt. Es gibt selbstverständlich auch sehr viele Leute,

die im Landrat oder in der Exekutive ihre Arbeit seriös machen. Ich habe erlebt, dass die Richter ihren Kompetenzrahmen nicht ausschöpfen, sondern dass sie sich in ihrer Kognition in der Regel zurückhalten. Es ist für mich eine Frage der Prozessökonomie, ob man für oder gegen die abstrakte Normenkontrolle ist. Das Gericht macht die Ueberprüfung so oder so. Ich unterstütze die Position der Justiz- und Polizeikommission.

*Für das Protokoll:
Alex Achermann, 2. Landschreiber*

*

BEGRÜNDUNG DER PERSÖNLICHEN VORSTÖSSE

Nr. 1719

93/304
Postulat von Annemarie Spinnler: Einheitliche Geschwindigkeitsvorgabe auf der Bruderholzstrasse zwischen Spitalkreuzung (Abzweigung Fiechthagstrasse) und Dorfeingang Bottmingen

Nr. 1720

93/305
Schriftliche Anfrage von Alfred Zimmermann: Masterplan: Einführung der Tramlinien 10 und 11 über Basel SBB

Verzicht auf mündliche Begründung zu beiden Vorstössen.

Begründung zu 93/300 vom 15. Dezember 1993:

KLAUS HILTMANN: Ich bitte den Vorstoss 93/300 möglichst anfangs des nächsten Jahres zur Ueberweisung vorzulegen, weil ein enger Zusammenhang besteht mit der Arbeit der interfraktionellen Sanierungskonferenz.

*Für das Protokoll:
Alex Achermann, 2. Landschreiber*

*

Nr. 1721

ÜBERWEISUNGEN DES BÜROS

Landratspräsident DANIEL MÜLLER gibt Kenntnis von folgender Überweisung:

93/297
Bericht des Regierungsrates vom 7. Dezember 1993: Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft über den Besuch der baselstädtischen Maturitätskurse für Berufstätige durch Personen aus dem Kanton Basel-Landschaft / Antwort zum Postulat 90/220 von Ursula Bischof betreffend Einführung einer kantonalen Matura auf dem zweiten Bildungsweg; **an die Bildungskommission**

*Für das Protokoll:
Maritta Zimmerli, Protokollsekretärin*

*

Fragen:

Nr. 1722

10. Anlobung des neugewählten ausserordentlichen Präsidenten des Bezirksgerichtes Arlesheim

DR. MARCEL LEUENBERGER, Pratteln, wird als neugewählter, ausserordentlicher Präsident des Bezirksgerichtes Arlesheim angelobt.

*Für das Protokoll:
Maritta Zimmerli, Protokollsekretärin*

*

Nr. 1723

11. 93/299 Fragestunde (6)

1. Peter Brunner: Arbeit für alle

An einer Informationsveranstaltung im Laufental hatte Herr Regierungsrat Werner Spitteler ausgeführt, "jeder Arbeitslose sei in der Lage, eine Arbeit zu finden, wenn er nur wolle".

Frage:

- Bei rund 4500 Arbeitslosen und nur noch 400 offenen Arbeitsstellen im Kanton Baselland ist es sicher von Interesse, vorallem für die direkt betroffenen Arbeitslosen, wo sie noch Arbeit finden können, da ja die überwiegende Mehrzahl der Arbeitslosen lieber Arbeit statt Arbeitslosengeld möchten. Ist daher der Regierungsrat wirklich der Meinung, dass eine überwiegende Anzahl Arbeitsloser nicht willens sind, eine entsprechende Arbeit anzunehmen?

2. Annemarie Spinnler: Informationsveranstaltung zum Wirtschaftsstandort Laufental

Im BaZ-Artikel vom 24. November 1993 über die Informationsveranstaltung zum Wirtschaftsstandort Laufental wurden Regierungsrat Spitteler's Worte unter anderem folgendermassen zusammengefasst: "Harte Worte fand Spitteler für die krisengebeutelte Arbeitslosenversicherung . . . Mit Ausnahme einiger Härtefälle sei jeder Arbeitslose in der Lage, eine Arbeit zu finden, wenn er nur wolle."

1. Entsprechen die zitierten Worte sinngemäss der

Aussage, die Regierungsrat Spitteler an der erwähnten Informationsveranstaltung geäußert hat?

Wenn nicht:

2. Was wurde unternommen, um diese Falschmeldung öffentlich zu dementieren?

Falls diese Aussage zutrifft:

3. Wie ist diese Aussage (per Ende Oktober 1993: 4483 Arbeitslose und nur 307 gemeldete offene Stellen in Baselland) rein mathematisch zu begründen?
4. Werden durch solche Aussagen aus regierungsrätlichem Munde nicht unnötig falsche Vorurteile gegenüber der überwiegenden Mehrheit der Arbeitslosen geschürt?
5. Entspricht die zitierte Aussage der Meinung des Gesamtregierungsrates?

REGIERUNGSRAT **WERNER SPITTELER:** An der angesprochenen Informationsveranstaltung im Laufental wurde im Rahmen einer Diskussion über Wirtschaftsfragen auch auf das Thema Arbeitslosigkeit eingegangen. Dabei hielt ich fest, dass hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung einiges reformbedürftig ist. Ich habe aber ganz sicher nicht gesagt, dass jeder Arbeitslose eine Arbeit finden könne, wenn er nur wolle. Das kann von Elisabeth Schneider und Danilo Assolari bestätigt werden, da sie an der Veranstaltung ebenfalls teilnahmen. Änderungen hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung sind aber unumgänglich. Kürzlich wurden 23 Lehrabgänger ohne Stelle von uns mit einer Verfügung zu einem Kurs aufgeboten. 12 Lehrabgänger nahmen an dem Kurs teil, 11 erschienen nicht. Auf unsere telefonische Anfrage nach ihrem Verbleib teilten uns drei der betroffenen Mütter um 8 Uhr mit, dass ihre Kinder noch schliefen und nicht geweckt werden könnten. Eine Umfrage bei 909 Ausgesteuerten hat 284 Antworten ergeben, in denen uns mitgeteilt wurde, dass 43 Ausgesteuerte Fürsorgeleistungen beziehen, alle übrigen gaben auf diese Frage keine Auskunft. Was in der Zeitung steht, entspricht nicht immer genau dem, was sich abgespielt hat.

PETER BRUNNER: Wenn Regierungsrat Werner Spitteler sich nicht entsprechend geäußert hat, erübrigen sich weitere Fragen.

ANNEMARIE SPINNLER: Ich bin von der Antwort nicht befriedigt, da diese wieder ähnliche Aussagen enthält wie die kritisierten. Zudem wurde Frage 4 der Mündliche Anfrage nicht beantwortet.

REGIERUNGSRAT **WERNER SPITTELER:** Ihren Fragen haben Sie "falls diese Aussage zutrifft" vorangestellt. Da ich mich aber nicht entsprechend geäußert habe, bin ich auf die Fragen nicht konkret eingegangen.

ANNEMARIE SPINNLER: Ist Regierungsrat Werner Spitteler nicht der Ansicht, dass Äusserungen wie die eben von ihm gemachten, dass also Einzelbeispiele als Regel hingestellt werden, ebenso problematisch sind, wie die ihm vorgeworfene Aussage?

REGIERUNGSRAT **WERNER SPITTELER:** Ich habe die mir vorgeworfene Äusserung nicht gemacht. Wir haben aber mehrere dieser erwähnten Auskünfte erhalten. Das führt uns dazu, unser System zu überdenken.

DANILO ASSOLARI: Ist es nicht so, dass mir Werner Spitteler die Aussage bestätigen kann, dass es zwar Härtefälle aber auch viele Arbeitslose gibt, die nur pro forma auf Arbeitssuche gehen, mit dem Arbeitslosengeld von 80% des Gehalts zufrieden sind, wenn sie dafür nicht arbeiten müssen und darin das Dilemma der Arbeitslosenversicherung liegt?

REGIERUNGSRAT **WERNER SPITTELER:** Ja.

ROLAND LAUBE: Entspricht dieses Ja der Meinung des Gesamtregierungsrates.

REGIERUNGSRAT **WERNER SPITTELER:** Der Gesamtregierungsrat hat über dieses Thema nicht diskutiert. Ich bin aber für das KIGA zuständig und erlebe derartige Fälle täglich. Daneben kommen aber auch viele Härtefälle, vor allem bei älteren Menschen, vor. Aus diesem Grunde stellen wir in der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion hauptsächlich ältere Menschen ein, die sonst keine Stelle mehr finden können.

PETER BRUNNER: Ist es richtig, dass bei 4'500 Arbeitslosen und 400 offenen Stellen, die Gefahr des Missbrauchs nicht als so gross eingeschätzt werden muss, oder gibt es Alternativen für die anderen 4'100 Stellensuchenden?

REGIERUNGSRAT **WERNER SPITTELER:** Die Problematik darf nicht verkannt werden. Es gibt viele Arbeitslose, die Arbeiten ablehnen, die sie als unter ihrem Wert betrachten. Damit werde ich laufend konfrontiert.

3. Annemarie Spinnler: Personal für Beratungs- und Vermittlungstätigkeit für Arbeitslose

Eine vom BIGA in Auftrag gegebene Studie über die Standortbestimmung der öffentlichen Stellenvermittlung kommt zum Schluss, dass den kantonalen Arbeitsämtern der Schweiz zu wenig Personal für ihre Beratungs- und Vermittlungstätigkeit zur Verfügung steht und diese dadurch beeinträchtigt wird.

Fragen:

1. Wieviele Personen sind beim KIGA für die individuelle Beratungs- und Vermittlungstätigkeit arbeitsloser Personen beschäftigt (aufgeteilt in Vollzeit- und Teilzeitangestellte)?
2. Wieviele Stellenprozente werden beim KIGA insgesamt direkt für die individuelle Beratungs- und Vermittlungstätigkeit für Arbeitslose eingesetzt?
3. Wieviele effektive Beratungszeit steht einer im Kanton Baselland arbeitslosen Person beim KIGA durchschnittlich pro Woche zur Verfügung?
4. Wieviel Zeit für Weiterbildung steht den KIGA-Berater/innen durchschnittlich pro Jahr und Person zur Verfügung?
5. Haben nicht festangestellte KIGA-Mitarbeiter/innen die gleichen Weiterbildungsmöglichkeiten wie Festangestellte?

REGIERUNGSRAT **WERNER SPITTELER:** Wenn das KIGA vermehrt Zeit für individuelle Beratung einsetzen würde, hätte dies eine Aufstockung um 12 Stellen zur Folge. Wir sind aber der Ansicht, dass aktive Stellensuche der bessere Weg ist, rasch zu Arbeit zu kommen. Eine Kosten-/Nutzenanalyse hinsichtlich des St. Galler-

Modells würde die hohen Mehrkosten ersichtlich machen. Ausserdem deckt sich die Arbeitslosenquote des Kantons St. Gallen trotzdem mit jener unseres Kantons. *Zur Frage 1:* 15,6 Stellen, die von 17 Personen besetzt sind, stehen dem KIGA für die individuelle Beratungs- und Vermittlungstätigkeit zur Verfügung. *Zur Frage 3:* Wird die Zahl der Arbeitslosen in ein Verhältnis zur Beratungszeit der KIGA-Mitarbeiter und -Mitarbeiterinnen gesetzt, so ergibt sich eine durchschnittliche Beratungszeit von 0,2 Stunden pro arbeitslose Person. Dieser Wert hat aber nur theoretischen Charakter, da die Fälle unterschiedlich gelagert sind und die Beratung entsprechend kurz oder ausführlich ausfallen muss. *Zur Frage 4:* Jedem KIGA-Mitarbeiter, resp. jeder KIGA-Mitarbeiterin, steht jährlich 1 Woche zur Weiterbildung zur Verfügung. Meist werden 3 Tage pro Jahr in Anspruch genommen. *Zur Frage 5:* Die Festangestellten und die Teilzeitangestellten haben selbstverständlich das gleiche Recht auf Weiterbildungsmöglichkeit.

ANNEMARIE SPINLER: Haben neueintretenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neben dieser Weiterbildungszeit von 3 Tagen noch die Möglichkeit einer zusätzlichen Einarbeitungszeit?

REGIERUNGSRAT **WERNER SPITTELER:** Es ist bekannt, dass neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter etwas mehr Zeit benötigen. An diese Bedürfnisse passen wir uns individuell an, da die Vorbildung unterschiedlich ist. Damit haben wir damit gute Erfahrungen gemacht.

4. Rudolf Keller: Bedarf nach einer neuen Abfallbehandlungsanlage

Der Bundesrat hat aufgrund einer parlamentarischen Anfrage erklärt, dass es mittelfristig in der Nordwestschweiz eine zusätzliche Abfallbehandlungsanlage brauche.

Frage:

- Wie bewertet der Regierungsrat die Äusserungen des Bundesrates?

REGIERUNGSRAT **EDUARD BELSER:** Eigentlich könnte ich mich auf die Bemerkung beschränken, dass wir dem Bundesrat für eine derart klare Stellungnahme vor den Sommerferien sehr dankbar gewesen wären, möchte aber doch noch etwas ausholen. Der Bundesrat bestätigt damit die in der Vorlage Abfallanlagen Basel-Landschaft wiedergegebene Haltung des Regierungsrates. Nach der am 26. September 1993 erfolgten Ablehnung der Abfallbehandlungsanlage steht ein Projekt Baselland für die nächsten Jahre nicht im Vordergrund. Inzwischen haben wir mit dem Kanton Basel-Stadt vereinbart, das vorliegende Umbauprojekt mit Nachdruck voranzutreiben, so dass 1998 mindestens für gewisse Kantonsteile (Basel-Stadt, Bezirke Arlesheim und Laufen) Kapazität zur Verfügung steht. Evtl. reicht die Kapazität auch für einen Teil der oberen beiden Bezirke des Kantons Basel-Landschaft aus. Für die restliche Abfallmenge steht die Deponie Elbisgraben im Vordergrund. Abklärungen mit dem Jura laufen schon. Der Preis ist Ihnen bekannt. Dem Landrat wird in den nächsten Tagen eine weitere Vorlage unterbreitet werden, welche die Abfallvermeidung und die nächsten Schritte in der Planung der Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt beinhaltet. In den Folgejahren werden wir die Abfallentwicklung beobachten, um in der zweiten Hälfte der 90er-Jahre den Entscheid treffen zu können, ob das Projekt wieder aufgenommen werden soll.

RUDOLF KELLER: Ist es denkbar, dass der Regierungsrat Projekte auf privatrechtlicher Basis unterstützt, wenn der Bedarf ausgewiesen ist?

REGIERUNGSRAT **EDUARD BELSER:** Dem steht nichts entgegen. Entsprechende Gespräche wurden schon eingeleitet. Die Projekte müssen aber Hand und Fuss haben und auf die Region abgestimmt sein. Im Moment ist die Abstimmung der Kosten ausserordentlich wesentlich. Die Gebühren fallen noch etwa während eines Jahres für die Deponie Elbisgraben und eine Lagerung im Kanton Basel-Stadt gleich aus. Letzterer muss seine Gebühren aber jährlich um 30 Franken anheben. Wir müssen ein System für einheitliche Tarife finden, damit die Spiesse gleich lang sind. Die Gemeinden müssen sich bewusst sein, dass die geltenden Tarife nicht beibehalten werden können.

ANDRES KLEIN: Habe ich das richtig verstanden, dass der Abfall aus dem oberen Kantonsteil während der nächsten 5 Jahre im Elbisgraben gelagert werden kann?

REGIERUNGSRAT **EDUARD BELSER:** Ich habe hier differenziert. Der Elbisgraben steht im Vordergrund. Es wird aber abgeklärt, ob noch andere Möglichkeiten bestehen. In den nächsten Jahren, während der Ausbauphase der Abfallanlage im Kanton Basel-Stadt, wird auch der im Bezirk Arlesheim, evtl. sogar der in Basel anfallende, Abfall im Elbisgraben gelagert werden müssen.

PETER BRUNNER: Ist der Regierungsrat bereit, die Möglichkeiten auszuschöpfen, das Volk an der Entscheidung teilnehmen zu lassen, ob private Kehrrichtverbrennungsanlagen eingesetzt werden sollen oder nicht, damit der Volkswille gewahrt wird?

REGIERUNGSRAT **EDUARD BELSER:** Wir werden uns an die geltende Rechtsordnung halten und keine Schleichwege suchen.

DANILO ASSOLARI: Befürchtet der Regierungsrat nicht, dass der Ausbau der Kehrrichtverbrennungsanlage Basel durch die Beanspruchung mit unserem Abfall zu Fall gebracht werden könnte? Ist der Regierungsrat aufgrund der geänderten Ansicht des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft nicht verpflichtet, eine ABA-Pratteln in anderer Form wieder in Angriff zu nehmen?

REGIERUNGSRAT **EDUARD BELSER:** Ich bin überzeugt, dass wir das Projekt in Basel nicht gefährden, da die Anlage durch unsere Inanspruchnahme nicht vergrössert werden muss. Es besteht höchstens die Möglichkeit, dass die vorgesehenen Reserven früher ausgeschöpft sind. Nach dem Entscheid im Kanton Basel-Landschaft müssen wir nun Schritt für Schritt vorgehen und die Verzögerung in der Umsetzung der technischen Verordnung über Abfälle in Kauf nehmen. Erst wenn wir klarer sehen, nehmen wir die weitere Planung auf.

5. Rudolf Keller: Fragwürdige Mehrjahrgangsklasse in Liestal

Gegen den Widerstand aller betroffenen Eltern und weiterer Kreise soll in Liestal eine Mehrjahrgangsklasse mit Schülerinnen und Schülern der 1. und 2. Primarklasse gebildet werden. Aus pädagogischen, sozialen und psychologischen Gründen ist es nicht von Gutem, wenn solche Schulexperimente - oder ist es gar eine Sparübung auf dem Buckel dieser Jüngsten? - mit kleinen Kindern gemacht werden. Es ist verständlich, dass die betroffenen Eltern nicht bereit sind, diese Anordnung ab 1. Januar 1994 zu schlucken. Dabei sind einige Erst- und Zweitklässlerinnen und - Klässler erst noch gezwungen, einen extrem langen und gefährlichen Schulweg unter die Füße zu nehmen.

Fragen:

1. Wie bewertet der Regierungsrat diese Massnahme aus schulischer, pädagogischer und sozialer Sicht und auf welche gesetzlichen Grundlagen stützt sich eine solche Anordnung?
2. Ist der Regierungsrat auch bereit, alles zu unternehmen, dass diese Mehrjahrgangsklasse nicht zustande kommt in Liestal - weil diese nicht in unseren fortschrittlichen Schulkanton passt?
3. Kommt für den Regierungsrat das Wohl der Kinder an erster Stelle?
4. Hat der Regierungsrat nicht auch Mühe den Leuten zu erklären, dass eine solche Übung in einem grossen Ort wie es die Kantonshauptstadt ist, stattfinden soll? Und sind solche Massnahmen auch an anderen Orten im Kanton geplant?

REGIERUNGSRAT **PETER SCHMID:** Von einem Experiment kann hier nicht gesprochen werden, da in vielen Gemeinden seit Jahrzehnten Mehrjahrgangsklassen geführt werden. Fundierte Pädagoginnen und Pädagogen sind sich voll bewusst, dass die Grundanlage einer Mehrjahrgangsklasse ausserordentlich positive Aspekte hat. Diese Feststellung wurde auch durch eine zürcherische Untersuchung aus dem Jahre 1993 erhärtet. Die Grundidee der Schulpflege Liestal, eine Mehrjahrgangsklasse zu bilden, führt gerade nicht zu einem gefährlicheren Schulweg, sondern zum gleichen Schulweg wie bisher. Am 1. Dezember 1993 ging beim Schulinspektorat der Antrag der Primar- und Kreisschulpflege Liestal ein. Im Wissen darum, dass diese Frage allenfalls kontrovers behandelt werden könnte, haben wir eine durch die Schulpflege einzuholende Stellungnahme der direktbetroffenen Eltern und eine Äusserung des Stadtrates angefordert. Bis heute liegt kein definitiver und verbindlicher Antrag der Gemeindebehörde Liestal vor, eine Mehrjahrgangsklasse zu bilden. Folgerichtig konnte ich als Vorsteher der Erziehungs- und Kulturdirektion keinen entsprechenden Entscheid treffen. In den letzten Tagen habe ich das Schulinspektorat beauftragt, bei den Gemeindebehörden zu monieren, da Klarheit hergestellt werden muss. Klassenbildungsentscheide werden auf Antrag der Gemeindebehörden vom Vorsteher der Erziehungs- und Kulturdirektion abschliessend, mit den üblichen Rekursmöglichkeiten, getroffen. Der Gesamtregierungsrat ist dafür nicht zuständig. Heute morgen habe ich erfahren, dass kein Antrag eingehen werde.

6. Patrizia Bognar: Einführung des Früh-Französisch in der 5. Primarklasse

Nach zweimonatigem Arbeiten der diesjährigen Sekundar-SchülerInnen musste ein grosser Wissensunterschied in Französisch festgestellt werden.

Dies resultiert aus der Tatsache, dass gemäss Information der PrimarlehrerInnen der Französisch-Unterricht "auf spielerische Weise" in der 5. Primarklasse unterrichtet werden sollte.

An der Informations-Sitzung vom November 1992 wurden die SekundarlehrerInnen dahingehend orientiert, dass bereits Etappe 8 "Bonne chance" erarbeitet worden sei und demnach der Unterricht dort fortgesetzt werden könnte. Dies entsprach jedoch nicht den Tatsachen. Schüler, Eltern und Lehrer sind mit dieser diffusen Situation höchst unzufrieden. Eine klare, einheitliche Lösung muss gesucht werden.

Frage:

- Ist eine Einführung des Französisch-Unterrichts in der 5. Primarklasse überhaupt sinnvoll? Fallen nicht Stunden, die z.B. für Deutsch und Rechnen sinnvoller genutzt werden könnten diesem Französisch-Unterricht zum Opfer?

REGIERUNGSRAT **PETER SCHMID:** Die Einführung des Französischunterrichts an den Primarschulen bildete eine wohlgeordnete Übung, eingebettet in die Neukonzeption des neuen Primarschullehrplanes. Damals wurde eine generelle Neugewichtung vorgenommen. Der Französischunterricht geht also nicht auf Kosten eines anderen Unterrichts. Ein Kernpunkt des neuen Primarschullehrplanes ist auch, dass die Stundenzahlen der Unterrichtsfächer nicht in absoluten Zahlen festgelegt sind. Bandbreiten ermöglichen den Lehrern und Lehrerinnen, auf die Situation der Klasse einzugehen. Die Erziehungs- und Kulturdirektion hat in ihren Richtlinien festgehalten, dass der Unterricht die "Etappe 8" des Lehrmittels "Bonne Chance" nicht übersteigen soll. Dieses Lehrmittel ist für die 5. Klasse konzipiert und stellt keine hohen Anforderungen. Diese Grenze wurde gesetzt, um den Uebereifer einzelner Lehrer und Lehrerinnen im Zaum zu halten. Bei der Einführung des Primarschul-Französischunterrichts wurden Zusammenkünfte der Primar- und Sekundarschulkräfte vorgesehen, an denen Probleme der Schnittstellen besprochen werden können. Das Schulinspektorat hat schon mehrfach dargelegt, dass speziell in der Einführungsphase unterschiedliche Vorbereitungsgrade der Schüler hinsichtlich des Frühfranzösisch bestehen werden. Darum sind alle Sekundarlehrer und -lehrerinnen gehalten, im ersten Semester eine Generalrepetition durchzuführen, welche die Angleichung der Ausgangslage für alle Schüler zum Ziel hat. Weitere Schritte sind nicht geplant.

PATRIZIA BOGNAR: Wäre es nicht denkbar, ein anderes Lehrbuch oder andere Elemente einzusetzen, mit denen Lehrer und Lehrerinnen klarer arbeiten könnten?

REGIERUNGSRAT **PETER SCHMID:** Dem Schulbuch sind verschiedene Handreichungen beigegeben (Empfehlungen, Puppen usw.). Die Lehrkräfte müssen versuchen, diese klassengerecht einzusetzen. Für ein neues Primarschullehrmittel wird kein Geld ausgegeben. Das Problem besteht eigentlich gar nicht. Der Kanton Basellandschaft kann in einzelnen Gemeinden schon auf eine 16jährige Erfahrung mit dem Frühfranzösisch zurückblicken. Mit gutem Willen und Geduld, ist diese Einführung möglich.

PATRIZIA BOGNAR: Besteht die Möglichkeit, den Lehrem und Lehrerinnen die Vermittlung des Stoffes näherzubringen?

REGIERUNGSRAT **PETER SCHMID:** Die Lehrerschaft ist nicht so tappig, wie das aufgrund der Frage von Patrizia Bognar anzunehmen wäre. Das Einführungsprogramm beinhaltet mehrere Etappen. Die betroffenen Lehrer und Lehrerinnen werden auch ins Sprachgebiet geschickt. Weitere Bemühungen sind nicht vorgesehen. Die Problematik ist wirklich nicht so gross. Sehr viele Vorbehalte sind gefallen.

UELI KAUFMANN gibt eine Persönliche Erklärung ab: Ich war eminenten Gegner des Französischunterrichts an der Primarschule. Seit letztem Sommer unterrichte ich dieses Fach nun auch in einer Primarschulklasse. Die Vorbereitung der Lehrer und Lehrerinnen ist immer so gut, wie sie von ihnen gemacht wird. Das Angebot ist durchaus gut. Meine früheren Vorbehalte bestehen nach wie vor. Das Lehrmittel erachte ich als das beste mir bekannte. Die von mir erteilten Französischlektionen machen meinen Schülern und mir viel Spass.

Damit ist die Fragestunde erledigt.

*Für das Protokoll:
Maritta Zimmerli, Protokollsekretärin*

*

Nr. 1724

9. 91/124 und 91/124A

Berichte des Regierungsrates vom 4. Juni 1991 und vom 12. Oktober 1993 sowie der Justiz- und Polizeikommission vom 31. August 1992 und vom 6. Dezember 1993: Erlass eines Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO). 2. Lesung (Fortsetzung der Beratungen)

REGIERUNGSRAT **ANDREAS KOELLREUTER:** Die Beratung dieses Geschäftes dauert leider schon seit langer Zeit an, was aber aufgrund des Bundesgerichtsentscheidens nötig wurde. Dennoch ist das Fehlen der VPO bisher nicht so stark ins Gewicht gefallen. Das Verwaltungs- und Verfassungsgericht konnte trotzdem weiterarbeiten. Die Aufnahme einer oder der Verzicht auf eine abstrakte Normenkontrolle ist ein politischer Entscheid, was die Justiz- und Polizeikommission auch erkannt hat. Aus den Materialien des Verfassungsrates lässt sich nicht klar belegen, dass dieser eine abstrakte Normenkontrolle für notwendig erachtete. Die bisherige Lösung hat auch nicht zu der von verschiedener Seite befürchteten Unsicherheit geführt, da die Ueberprüfung jeweils am konkreten Fall erfolgte. Der Regierungsrat ist daher der Meinung, dass die abstrakte Normenkontrolle überflüssig ist. Landrat und Regierungsrat gäben mit der Einführung der abstrakten Normenkontrolle Kompetenzen ab. Sie könnte sogar als Misstrauen gegenüber Landrat und Regierungsrat betrachtet werden. Ich bitte Sie, den Antrag von Jörg Affentranger auf Rückweisung der Vorlage an die Kommission zur Streichung der abstrakten Normenkontrolle zu unterstützen.

Kommissionspräsident **LUKAS OTT:** Meiner Ansicht nach wurde die Verfassungsgerichtsbarkeit und die abstrakte Normenkontrolle von Jörg Affentranger etwas karikiert. Ich unterstütze die Äusserung von Adrian Ballmer, dass hier gegen die *abstrakte* Normenkontrolle argumentiert wird, damit aber die *konkrete* Normenkontrolle gemeint ist. Die Normenkontrolle an sich

muss eine selbstverständliche Einrichtung des demokratischen Rechtsstaates sein. Ein Verzicht auf die Normenkontrolle müsste als gravierender Mangel in unserem Rechtsstaat angesehen werden, was auch die Garantie der verfassungsmässigen Freiheitsrechte in Zweifel zieht. Der Landrat ist in seiner Entscheidung von der kantonalen Verfassung her frei. Die Justiz- und Polizeikommission hat der abstrakten Normenkontrolle mit 11 zu einer Stimme bei einer Enthaltung zugestimmt. Jörg Affentranger hat kritisiert, dass sich die Kommission zu wenig Gedanken über die Folgen der Umsetzung der abstrakten Normenkontrolle gemacht habe. Die Erfahrungen anderer Kantone wurden von der Kommission aber eingeholt. Eine Umfrage bei den Kantonen Luzern, Schaffhausen, Nidwalden und Aargau hat ergeben, dass sich beispielsweise im Kanton Luzern im Jahre 1991 von 120 Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbeschwerden 2 mit der abstrakten Normenkontrolle auseinandersetzen. Im Kanton Schaffhausen ergeben sich aus der Einführung der abstrakten Normenkontrolle etwa 1 - 2 Verfahren pro Jahr. In den übrigen angefragten Kantonen gestaltet sich die Verteilung ähnlich. Die Gerichte würden durch diese Möglichkeit also nicht stark belastet.

ROLF RÜCK: Adrian Ballmer hat mich mit seinem Votum an der Vormittagsitzung herausgefordert, in dem er das "Hohelied der Justiz" sang. Sicher wäre es ideal, wenn die von ihm genannten idealistischen Gründe von allen Justizpersonen realisiert würden, doch handelt es sich auch hier nur um Menschen. Meiner Ansicht nach ist eine abstrakte Normenkontrolle daher nicht sinnvoll. Eine Ueberprüfung im konkreten Fall reicht aus. Ich bitte Sie daher, dem Antrag von Jörg Affentranger zuzustimmen.

://: Der Antrag von Jörg Affentranger auf Rückweisung der Vorlage an die Justiz- und Polizeikommission mit dem Auftrag, eine Vorlage ohne abstrakte Normenkontrolle zu unterbreiten, wird bei 33 zu 33 Stimmen mit *Stichentscheid* des Landratspräsidenten abgelehnt.

Detailberatung der §§ 28 bis 79

Zu den einzelnen Paragraphen wird das Wort nicht gewünscht.

Auf *Rückkommen* wird verzichtet.

Schlussabstimmung

://: Mit 45 zu 29 Stimmen wird dem Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) in der von der Redaktionskommission bereinigten Fassung zugestimmt.

Gesetz s. Anhang.

*Für das Protokoll:
Maritta Zimmerli, Protokollsekretärin*

*

Nr. 1725

12. 93/9

Postulat von Peter Brunner vom 11. Januar 1993: Gemeinsames Sorgerecht (Kinderge-rechtere Scheidungsformel)

LANDRATSPRÄSIDENT **DANIEL MÜLLER:** Der Regierungsrat lehnt das Postulat ab.

REGIERUNGSRAT **ANDREAS KOELLREUTER:** Auch der Regierungsrat hat festgestellt, dass die Frage der Kindeszuteilung bei Ehescheidungen gerade in jüngster Zeit in einigen wenigen Fällen sehr tragische Auswirkungen hatte. Damit wurde dieses Thema öffentlich und in den Medien entsprechend abgehandelt. Gemäss geltendem Recht und der Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist die gemeinsame Ausübung der elterlichen Gewalt durch beide Eltern nach der Scheidung nicht zulässig. Die gesetzliche Grundlage für die von Peter Brunner verlangte Praxisänderung ist also nicht vorhanden. Es liegt in der Kompetenz des Bundesgesetzgebers, eine gemeinsame elterliche Gewalt nach der Scheidung zuzulassen. Im Vorentwurf der Revision des ZGB, mit der auch das Scheidungsrecht neu geregelt werden soll, ist die Möglichkeit einer gemeinsamen elterlichen Gewalt nach der Scheidung unter gewissen Voraussetzungen vorgesehen. Die neue Regelung ist auch in der unterdessen abgeschlossenen Vernehmlassung auf Zustimmung gestossen. Wie den Medien entnommen werden konnte, gilt die Revision des Scheidungsrechtes für Bundesrat Arnold Koller als Prioritätsgeschäft, sollte also bald abgeschlossen sein. Der Zeitplan könnte sich etwa folgendermassen gestalten: Mitte 1994 geht die Botschaft des Bundesrates an das eidgenössische Parlament. Dort sollte die Beratung innerhalb zweier Jahre abgeschlossen werden können. Dem Kanton sind heute mangels rechtlicher Kompetenz also keine Schritte im Sinne des Postulanten möglich.

Zur Frage der Kindeszuteilung nimmt in erster Linie die Vormundschaftsbehörde Stellung und gibt Empfehlungen ab. In schwierigen Fällen wird der Kantonale Jugendsozialdienst beigezogen. Er versucht, so lange mit beiden Elternteilen an der Zuteilung der Kinder zu arbeiten, bis für beide Seiten eine geeignete Lösung gefunden werden konnte. Der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst kommt erst bei Kampfscheidungen, die etwas 5-10% aller Scheidungen ausmachen, zum Einsatz. Er muss jährlich etwa 20 bis 30 Gutachten über Kindeszu-teilungen erstellen. Von diesen sprechen sich hinsichtlich der Kindeszuteilung etwa je die Hälfte für den Vater resp. die Mutter aus. Es scheint verfehlt, wenn nicht gar unzulässig, in der vom Postulanten beantragten Form auf die gutachterliche Tätigkeit kantonaler oder kommunaler Stellen Einfluss zu nehmen. Gutachter bzw. Gutachterinnen müssen die Problematik unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls frei von Weisung beantworten und den entsprechenden Bericht abgeben können. Unsere Abklärungen beim Obergericht des Kantons Zürich haben ergeben, dass das im Postulat angesprochene Zürcher Modell dort nicht bekannt ist. Bei den Gerichten besteht aus den erwähnten rechtlichen Gründen auch keine derartige Praxis.

Den beiden Elternteilen steht bei entsprechendem Ein-vernehmen nichts entgegen, die gemeinsame Verantwortung für ihr Kind faktisch wahrzunehmen. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung des Postulates.

PETER BRUNNER: Trauer, Wut und Verzweiflung begleiten eine Scheidung oft nicht nur zwischen Mann und Frau, sondern auch zwischen Eltern und mitbetrof-

fenen Kindern, die oft nicht verstehen, dass plötzlich nur noch ein Elternteil für sie verantwortlich sein soll. Vor allem Kinder im Vorschulalter haben grosse Angst, den zweiten Elternteil durch Trennung und Scheidung zu verlieren. Sie fürchten um Geborgenheit und Sicherheit bei beiden Elternteilen. Viele Scheidungskinder leiden ihr Leben lang an den Folgen der Scheidung ihrer Eltern. Das bestehende Scheidungsrecht nimmt zu wenig Bezug auf die gemeinsame Verantwortung und Verpflichtung beider Elternteile gegenüber ihren Kindern. Das geltende Scheidungsrecht ist sehr interpretations- und auslegungsbedürftig. Das gemeinsame Sorgerecht findet gesamtschweizerisch, wie auch in unserem Kanton, leider nur beschränkt Anwendung. Bei einer Kampfscheidung wird meist versucht, einen Elternteil zum Hauptschuldigen zu machen, um die Kinder dann dem sog. "besseren oder geeigneteren" Elternteil zuweisen zu können. Werden die Kinder hier nicht für persönliche Rachegefühle missbraucht? Handelt es sich beim Recht des Kindes auf beide Elternteile nicht um ein unteilbares Grundrecht? Mutter und Vater sind nach einer Scheidung oft nicht in der Lage, die Erziehungsverantwortung allein voll wahrzunehmen. Durch die einseitige Zuteilung des Kindes an nur einen Elternteil wird das Kind indirekt zum Halbweisen gemacht. Mit meinem Postulat möchte ich Zeichen für eine neue und menschliche Scheidungspraxis setzen. Im Kanton Basel-Landschaft wird diese Aenderung durch Dr. Peter Balscheit schon beispielhaft praktiziert. Für ein gemeinsames Sorgerecht besteht kein juristisches Hindernis. Angesichts der Rechtsentwicklung in Europa und der gesellschaftlichen Veränderung in Ehe- und Familienfragen während der vergangenen 90 Jahre, wurde eine neue Lösung zu einem Muss. Bei einer Scheidung darf das Kind nicht losgelöst von Mutter und Vater betrachtet werden. In diesem Sinne erlangte das "Bülacher Modell", das ich in meinem Postulat aus Versehen als "Zürcher Modell" bezeichnet habe, breite Anerkennung. Damit werden ganzheitliche Lösungen gesucht, wobei für Familien mit Kindern das gemeinsame Sorgerecht angestrebt wird. Durch Mediation sollen im Interesse von Kindern und Eltern gute und faire Lösungen gefunden sowie die elterliche Eigenverantwortung für die Anliegen und Rechte der Kinder gestärkt werden. Um Aengste abzubauen, werden die Kinder in Absprache mit den Eltern direkt in die Beratung einbezogen. Ziel ist es, eine Trennungs- und Scheidungskonvention zu erarbeiten, die den Interessen der Kinder und beider Elternteile gerecht wird, so dass sich für die Gerichte das gemeinsame Sorgerecht als beste Lösung anbietet.

Grundsätzlich können wir in die Gerichtsbarkeit nicht eingreifen. Da wir in diesem Falle auch keine Gesetzesänderung vornehmen können, können wir uns mit der Ueberweisung des Postulates nur zum Ausdruck bringen, dass die Politiker und Politikerinnen erwarten, dass die Gerichtsbehörden den bestehenden Spielraum nutzen und wahrnehmen sollen. Dass diese Praxisänderung möglich ist, zeigt das Beispiel von Bezirksgerichtspräsident, Dr. Peter Balscheit. Der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst und die Eheberatungsstellen sollten im Sinne des Bülacher Modells vorgehen. Ich bitte Sie, das Postulat zu überweisen.

OSKAR STÖCKLIN: Die CVP-Fraktion spricht sich gegen die Ueberweisung des Postulates aus, da die vorgeschlagene Aenderung nur über eine Gesetzesänderung oder eine Interpretationsvorschrift realisiert werden kann. Eine Gesetzesänderung kann der Landrat in diesem Falle nicht beschliessen, eine Interpretationsvorschrift darf er nicht erteilen. Der Landrat muss sich davor hüten, inhaltlich in die Praxis der Gerichte einzugreifen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Gutachten des

Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes, die als Entscheidungsgrundlage für die Gerichte dienen.

ROLF RÜCK: Die SP-Fraktion steht diesem Postulat positiv gegenüber. Sie begrüsst, dass derartige Urteile heute schon an zwei Gerichten unseres Kantons gefällt werden. Es ist bekannt, dass das Bundesgericht bereits gegen das gemeinsame Sorgerecht entschieden hat, im Kanton Basel-Landschaft aber noch kein Urteil mit gemeinsamem Sorgerecht angefochten wurde. Die Gerichte sollten von dem vorhandenen Spielraum schon vor einer Aenderung des ZGB Gebrauch machen. Obwohl diese Regelung nicht immer angewandt werden kann, sollten die Gerichte die notwendigen Abklärungen treffen und verhindern, dass die Kinder zu Halbweisen werden. Es muss deutlich werden, dass beide Elternteile die Verantwortung für das Kind tragen. Obwohl wir die Stossrichtung des Postulates befürworten, müssen wir eine Ueberweisung ablehnen, da der Landrat zu den geforderten Schritten nicht legitimiert ist. Wir können nur an den guten Willen der übrigen Gerichte appellieren und hoffen, dass die Revision des ZGB rasch verabschiedet und die Aenderung in diesem Sinne verwirklicht wird.

PETER TOBLER: Die FDP-Fraktion lehnt dieses Postulat ab. Aufgrund meiner Erfahrungen als Advokat und als ehemaliger Gemeinderat mit dem Ressort Fürsorgewesen, ist es für mich unverständlich, dass diese Diskussion in dieser Ernsthaftigkeit geführt wird. Eltern, die auch nach der Scheidung in der Lage sind, ein Kind gemeinsam zu erziehen, kümmern sich nicht um die Konventionen und verwirklichen das gemeinsame Sorgerecht in der Praxis. Das Urteil auf gemeinsames Sorgerecht ist nur die juristische Verwirklichung eines vernünftigen Handelns der Eltern. Leider sind die Betroffenen während der Scheidung aus emotionalen Gründen nicht in der Lage, vernünftige Entscheidungen zu treffen. Die Revision des ZGB wird diesen Ueberlegungen sicher Rechnung tragen. Es besteht aber die Gefahr, dass ein auferlegtes gemeinsames Sorgerecht nicht den gewünschten Effekt erzielt. Nur einem kleinen Teil der Betroffenen wird hier ein "Rezept" geboten. Gute Absichten im Scheidungsverfahren, halten der Realität meist kaum stand. Ausserdem sollte das heute schon komplizierte Verfahren nicht noch schwieriger gemacht werden.

RUDOLF KELLER: Es handelt sich hier um ein echtes Problem. Im Rahmen der Scheidungsrechtsrevision wird es auch ernsthaft diskutiert. Da diese Revision noch lange nicht abgeschlossen ist, hat CVP-Nationalrat David in einem parlamentarischen Vorstoss verlangt, diese Aenderung vorzuziehen, was aber abgelehnt wurde. In der Debatte wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die Kantone darauf hinwirken sollen, dass die kantonalen gerichtlichen Instanzen ihre Möglichkeiten, den vorhandenen Spielraum auszunutzen, wahrnehmen sollen. Ich appelliere daher an den Landrat, das Postulat zu überweisen.

://: Die Ueberweisung des Postulates wird mehrheitlich abgelehnt.

Für das Protokoll:
Maritta Zimmerli, Protokollsekretärin

*

Nr. 1726

13. 93/16 Motion der SP-Fraktion und der Fraktion der Grünen vom 21. Januar 1993: Geschwindigkeitsbeschränkungen auf dem Autobahnstück zwischen Basel und Augst

LANDRATSPRÄSIDENT **DANIEL MÜLLER:** Der Regierungsrat ist bereit, diese Motion als Postulat entgegenzunehmen.

PETER BRUNNER: Ich bitte den Landrat, den Vorstoss abzulehnen, da schon zwei Abstimmungen über Geschwindigkeitsbeschränkungen stattgefunden haben und mit einer Ueberweisung des Vorstosses der Volkswille unterlaufen würde.

ERNST THÖNI: In letzter Zeit musste sich der Landrat im Rahmen der Diskussion über eine Erhöhung der Landratsentschädigung immer wieder vorwerfen lassen, den Entscheid des Volkes nicht zu respektieren. Am 6. Dezember 1992 lehnten 75% der Stimmenden das Niedriggeschwindigkeitsszenario ab. Schon 7 Wochen nach dieser Ablehnung wurde die vorliegende Motion eingereicht. Als sie im Frühling 1993 traktandiert wurde, lehnte sie der Regierungsrat ab. Nun stellt sich die Frage, ob sich die Meinung des Regierungsrates aufgrund der Hartnäckigkeit der Vorstossenden oder wegen der etwas länger zurückliegenden Volksabstimmung geändert hat. In Zusammenhang mit der ABA-Pratteln habe ich festgehalten, dass wir uns Trotzreaktionen nach einer Ablehnung durch das Volk nicht leisten können. Ich bin der Ansicht, dass dies auch hier zutrifft. Dieser Vorstoss ist ein Schlag ins Gesicht jener, die mit technischen Massnahmen massiv zur Reduktion der NOX-Belastung beitragen. Bald sind zwei Drittel der Personenwagen mit Katalysatoren ausgerüstet. Die neuen Nutzfahrzeuge unterschreiten die Grenzwerte heute schon. Ausgehend von einer Lebensdauer der Nutzfahrzeuge von 12 Jahren, werden jährlich etwa 8% ersetzt. Es dürfen der Wirtschaft keine weiteren Bremsklötze mehr gelegt werden. Die Mobilität bildet ein Werkzeug unserer Wirtschaft. Wir können auf einige Errungenschaften unseres Kantons und der Schweiz stolz sein, das Rad können wir aber nicht mehr erfinden. Wir müssen die Erkenntnisse anderer annehmen. Eine Studie des Kantons Luzern hat ergeben, dass derartige Szenarien überflüssig sind und keinen Erfolg gebracht haben. Daher sollten wir in unserem Kanton darauf verzichten. Im Vorstoss wird behauptet, dass der Bundesrat die Bewilligung für die Höchstgeschwindigkeitsreduktion in Zusammenhang mit dem Niedriggeschwindigkeitsszenario bereits erteilt habe. Das ist nicht richtig. Bundesrat Koller hält in seinem Schreiben nur fest, warum er sich nicht dagegen stellen könne, nennt aber auch andere Ueberlegungen. Ich bitte Sie im Namen der Mehrheit der FDP-Fraktion, die Ueberweisung des Postulates abzulehnen.

REGIERUNGSRAT **ANDREAS KOELLREUTER:** Der Kredit zum Pilotprojekt eines Niedriggeschwindigkeitsszenarios wurde abgelehnt. Damit konnte nicht nachgewiesen werden, welche Auswirkungen die vorgeschlagene Geschwindigkeitsreduktion (PW 20km/h, LW 10km/h) auf Luft, Lärm und Verkehrssicherheit gehabt hätte. Der vom Bund bewilligte Termin läuft Ende Januar 1994 ab. Die Bewilligungsgrundlage würde im Moment also fehlen. Beim Bundesrat sind nach wie vor die Beschwerden des TCS im Fall Bern und Luzern hängig. Andererseits ist sich der Bundesrat über das Umweltschutzgesetz, die Luftreinhalteverordnung und die Verpflichtung der Kantone zur Erstellung von Luftreinhalteplänen be-

wusst. Darin spielt der Verkehr auch eine Rolle. Die nordwestschweizer Kantone sind daher auch im August 1993 beim Bundesrat mit der Forderung aktiv geworden, dass der Bund endlich zu dieser Frage Stellung nehmen soll. Wir sind der Ansicht, dass die Temporeduktionen nur wirksam werden können, wenn die Bemühungen gesamtschweizerisch in belasteten Regionen realisiert werden und passen unsere Aktivitäten diesen Voraussetzungen an. In diesem Sinne sind wir bereit, diesen Vorstoss als Postulat, nicht aber als Motion, entgegenzunehmen.

ALFRED SCHMUTZ: Die SVP/EVP-Fraktion lehnt den Vorstoss als Motion und als Postulat ab. Die Stimmbürger haben erst kürzlich über einen derartigen Antrag entschieden.

OSKAR STÖCKLIN: Die CVP-Fraktion schliesst sich grossmehrheitlich dem Regierungsrat an. Wir sind uns bewusst, dass dieser Entscheid heikel ist. Einerseits muss die Luftreinhalteverordnung vollzogen werden, Handlungsbedarf besteht auch im Verkehr, und es ist bekannt, dass eine Temporeduktion zu einer Verbesserung führen kann. Andererseits haben sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger klar gegen eine derartige Lösung ausgesprochen. Mit einer Ueberweisung des Vorstosses als Motion hätte sich die CVP-Fraktion daher nicht einverstanden erklären können. Die Ueberweisung als Postulat unterstützen wir, da dieses Thema gesamtschweizerisch nicht erledigt ist. Wird das Postulat nicht überwiesen, legen wir die Richtung der Stellungnahmen des Regierungsrates in zukünftigen Diskussionen über dieses Thema schon fest.

ANNEMARIE SPINLER: Die Luftbelastung der Region Basel ist nach wie vor sehr hoch, auch wenn sie im letzten Jahr nicht mehr zugenommen hat. Die drei Hauptemittenten sind uns bekannt: 1. Industrie/Gewerbe, 2. Haushaltungen, 3. Verkehr. Je nach Schadstoff sind die einzelnen Emittenten mehr oder weniger an der Belastung beteiligt. Entlang stark befahrener Strassen sind die Werte sehr erhöht. Aufgrund der Messungen ist bekannt, dass sie speziell in dieser Region erhöht sind. Sicher ist der Katalysator sehr verbreitet, doch hat sich die erhoffte Wirkung nicht eingestellt, da mehr gefahren wird. Ziel der Luftreinhalteverordnung und der Luftreinhaltepläne der Kantone ist eine massive Verbesserung der Werte. Wir müssen daher weiterarbeiten. Die Industrie hat mit grossen Investitionen eine massive Verbesserung erreicht, was offenbar leichter zu bewirken war, da eine überschaubare Zahl von Entscheidungsträgern davon überzeugt werden konnten, einen Beitrag leisten zu müssen. Beim Verkehr ist das schwerer. Die einfachste und effektivste Lösung ist die Verkehrsbeschränkung, die sich nicht wirtschaftsschädigend auswirkt, werden doch durch die Geschwindigkeitsreduktion auch Menschenleben gerettet. Zudem ist diese Massnahme auch ohne Kosten zu realisieren. Ich bitte Sie, den Vorstoss als Postulat zu überweisen.

Für das Protokoll:

Maritta Zimmerli, Protokollsekretärin

*

ALFRED ZIMMERMANN: Ich verzichte darauf, alle Argumente aufzuzählen, die man ins Feld führen könnte; Annemarie Spinnler hat bereits die wichtigsten genannt. Ich kann nur noch bekräftigen, dass diese relativ kleine Massnahme - nur 20 km/h langsamer zu fahren - erwiesenermassen zu einer wesentlichen Reduktion des Stickoxyd-Ausstosses führt und damit zur Verminde-

rung der Ozonbildung beiträgt. Das Autofahren soll ja nicht verboten werden, und der Umwelt zuliebe ein wenig langsamer zu fahren, darf doch jedermann zugemutet werden.

Strenggenommen hat das Volk nicht explizit die Temporeduktion, sondern die als *Versuch* deklarierte Massnahme abgelehnt, weil viele der Meinung waren, dass ein Versuch, der zudem noch 600'000 Franken koste, gar nicht nötig sei und die Regierung die Kompetenz habe, die Massnahme direkt einzuführen. Im nachhinein ist klar, dass es ein psychologischer Fehler gewesen ist, überhaupt einen Versuch durchführen zu wollen.

Tempo-80 ist kein "Schnecken tempo", wie in der Podiumsbeilage des "Doppelstabes" seitens der Autoclubs demagogisch behauptet wird. Ich bitte Sie, der Ueberweisung aus Vernunftsgründen zuzustimmen und damit die Regierung zu veranlassen, das vorzukehren, wozu sie eigentlich verpflichtet ist, nämlich für den Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung besorgt zu sein.

JOSEF ANDRES: Ich gehöre zur Minderheit der CVP-Fraktion, die den Vorstoss auch nicht als Postulat überweisen will. Es geht mir vorallem darum, den an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassenden Volksentscheid zu respektieren und nicht nach so kurzer Zeit unterlaufen zu wollen. Trotzdem bitte ich Andreas Koellreuter noch um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist es zum "Schwenker" des Regierungsrates gekommen, die Motion abzulehnen, aber das Postulat entgegenzunehmen?

2. Wer ist eigentlich die treibende Kraft beim Berner Gespräch im vergangenen August gewesen, und welche Rolle hat dort der Baselbieter Regierungsrat gespielt?

REGIERUNGSRAT **ANDREAS KOELLREUTER** zur 1. Frage: Die Nordwestschweizer Kantone haben anlässlich einer ihrer zweimal jährlich stattfindenden Konferenzen das Thema der Tempolimiten nochmals behandelt und - mit vollem Einverständnis der Baselbieter Regierung - ein gemeinsames Schreiben an den Bund verabschiedet, mit dem dieser aufgefordert wird, aktiv zu werden. Da wir nicht dort A und hier B sagen können, ist es nur logisch, den Vorstoss im Sinne meiner Ausführungen als Postulat entgegenzunehmen.

Zur 2. Frage: Keiner unserer Regierungsräte ist nach Bern gereist; man hat diesen Brief geschrieben.

ROGER MOLL: Hier im Rat bestreitet kaum jemand, dass Temporeduktionen etwas bringen, aber der Problematik kann man nur mit einer ganzheitlichen Betrachtungsweise gerecht werden. Dann stellt man fest, dass der Bund - vermutlich mit den "Autobahnkantonen" zusammen - für den Vollzug verantwortlich ist. Die Frage, wie schnell in der Schweiz auf den Autobahnen gefahren werden darf, hängt eng mit der Frage zusammen, wie der Verkehrsfluss garantiert werden kann, denn es dürfte jedermann klar sein, dass ein langsamer Verkehr mehr Schadstoffausstoss zur Folge hat als ein zügiger. Zu einer ganzheitlichen Betrachtungsweise gehört auch, den technischen Fortschritt zu berücksichtigen.

Eine Motion oder ein Postulat zu überweisen, bringt nichts in einer Situation, wo es darauf ankommt, dass die Exekutive ihre Vollzugsverantwortung wahrnimmt.

ERNST THÖNI bittet Annemarie Spinnler, in einer Diskussion über die Luftreinhaltung nicht das Thema Ver-

kehrstote ins Spiel zu bringen: Wenn morgens alle im Bett blieben, würde noch weniger passieren!

Zu Alfred Zimmermann: Das Jonglieren mit Prozentzahlen ist eine gefährliche Sache, wenn man die Zusammenhänge ausser acht lässt, beispielsweise die elementare Tatsache, dass bei langsamerer Fahrt nebst dem Rauchausstoss auch die Fahrzeit zunimmt, oder die vom BUWAL veröffentlichten Zahlen, die folgende Entwicklung aufzeigen: Wenn man von den im Jahre 1987 ermittelten 107'500 Tonnen Stickoxyd als 100% ausgeht, stellt man fest, dass dieser Wert dank des enormen technischen Fortschritts bei der Schadstoffverminderung im Jahre 1992 auf 55,2 Tonnen, d.h. auf 55,1%, zurückgegangen ist und bis zum Jahr 1995 bei einem prognostizierten Verkehrszuwachs von 24% auf 29,6 Tonnen, also auf 22,9%, zurückgehen wird! Andererseits hat der Luzerner Versuch mengenmässig überhaupt nichts gebracht, so dass man nicht auf weitere Temporeduktionen setzen sollte.

DANILO ASSOLARI: Für mich geht es hier nicht um Ideologien, sondern um die Interpretation eines Volksentscheides, was immer eine heikle Sache ist. Während Andreas Koellreuter den negativen Entscheid dahingehend interpretiert, das Volk habe lediglich einen Kredit für einen Versuch abgelehnt, bin ich der Ansicht, dass es in erster Linie eine Schikane im Geschwindigkeitsbereich abgelehnt hat. Die Lektion, zu was eine Missachtung von Volksentscheiden führt, haben wir hier erst kürzlich gelernt, als wir die Erhöhung der Landratsentschädigungen erzwingen wollten. Der Regierungsrat scheint seine Lektion im Falle ABA Pratteln gelernt zu haben, und man muss sich fragen, weshalb er in bezug auf die Geschwindigkeitsbeschränkungen weiterhin am Volkswillen vorbei politisieren zu sollen glaubt. Die Akzeptanz für Geschwindigkeitsbeschränkungen ist beim Stimmbürger schlichtweg nicht vorhanden, dies bestätigt auch die hohe Zahl von Geschwindigkeitsüberschreitungen, die neulich wieder im Belchentunnel gemessen wurden.

ALFRED ZIMMERMANN zur Formel "Je schneller der Verkehr, desto weniger Staub!": In Wirklichkeit verhält es sich gerade umgekehrt, weil die Abstände zwischen den Autos bei abnehmender Geschwindigkeit nachweislich kleiner werden und deshalb mehr Fahrzeuge auf einer bestimmten Strassenfläche Platz haben.

ANNEMARIE SPINLER zitiert aus einer TCS-Studie: Der Benzinverbrauch nimmt um 1/4 ab, wenn ein Auto die gleiche Strecke mit 80 km/h statt mit 120 km/h zurücklegt; unter diesen Bedingungen geht auch der NOX-Ausstoss bei einem Auto ohne Katalysator um 45% und bei einem Katalysatorfahrzeug sogar um 82% zurück!

://: Die Überweisung der in ein Postulat umgewandelten Motion wird mit 38:34 Stimmen abgelehnt.

*Für das Protokoll:
Erich Buser, Protokollsekretär*

*

Nr. 1727

14. 93/164

Interpellation von Margot Hunziker-Ringel vom 17. Juni 1993: Kontrolle der privaten Pensionskassen und Vorsorgeeinrichtungen. Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 9. November 1993

://: Auf Antrag der Interpellantin Margot Hunziker wird Diskussion bewilligt.

MARGOT HUNZIKER: Drei Fälle in meinem Bekanntheitskreis haben mich zu dieser Interpellation veranlasst; diese Leute haben kurz vor ihrer Pensionierung ihren Arbeitsplatz verloren und dabei feststellen müssen, dass keine Pensionskassengelder mehr vorhanden waren. Dem Regierungsrat danke ich für die ausführliche Beantwortung, obwohl ich den Eindruck habe, dass er damit etwas überfordert war und deshalb nicht alle Fragen zu meiner vollen Zufriedenheit beantworten konnte. Ich habe mir deshalb gestern erlaubt, Regierungsrat Andreas Koellreuter einen Fragenkatalog zur weiteren Abklärung auszuhändigen.

Was die Antworten auf die einzelnen Fragen anbelangt, hätte ich gerne noch folgende Zusatzfragen beantwortet:

Zu Frage 1: Können Limitenüberschreitungen, wie sie auf Seite 3 oben geschildert werden, aufgrund von Anzeigen geschädigter Arbeitnehmer gerichtlich geahndet werden, und haben diese Arbeitnehmer Anspruch auf unentgeltliche Rechtsberatung?

Zu Frage 2: Weshalb können bei einem Konkurs Anspruchsberechtigte u.U. leer ausgehen? Müssen Ansprüche auf Pensionskassenleistungen nicht generell in die erste Kategorie der Konkursprivilegien eingereiht werden?

Zu Frage 3: Wer kontrolliert die Einhaltung der im 3. Absatz auf Seite 5 erwähnten Meldepflicht der BVG-registrierten Vorsorgeeinrichtungen? Gibt es rechtliche Grundlagen für ein Vorgehen gegen Arbeitgeberfirmen, die mit der Zahlung von Pensionskassenbeiträgen im Verzug sind? Allein mit dem Versand von Merkblättern wird man nicht erreichen, dass die Vorsorgeeinrichtungen ihrer Meldepflicht nachkommen. Auf welchen Zeitpunkt kann mit einer Landratsvorlage über die zur Zeit in der Vernehmlassung befindliche Änderung der kantonalen Aufsichtsverordnung gerechnet werden?

Zu Frage 4: Kann der Sicherheitsfonds des Bundes auch in Anspruch genommen werden, wenn der kantonalen Aufsicht unterstellte Vorsorgeeinrichtungen zahlungsunfähig sind?

Zu Frage 5: Angesichts der Fülle der Aufgaben, die bei rund 900 Stiftungen im Kanton von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen werden müssen, ist die personelle Dotierung mit 2 Personen schlichtweg ungenügend. In diesem Sinne ist meine Frage bezüglich der Seriosität der Kontrolle der privaten Pensionskassen und Vorsorgeeinrichtungen durch den Kanton absolut berechtigt und keineswegs als Diskriminierung zu interpretieren. Es ist zu begrüssen, dass die Regierung in ihrer Antwort *personelle und organisatorische Erweiterungen* ankündigt.

In Anbetracht der ungünstigen Arbeitsmarktlage wäre u.U. auch zu prüfen, ob dieser personelle Engpass der Aufsichtsbehörde nicht vorübergehend durch den Ein-

satz geeigneter Arbeitsloser im Rahmen eines Arbeitsbeschaffungsprogrammes bewältigt werden könnte.

REGIERUNGSRAT **ANDREAS KOELLREUTER:** Offenbar folgt die Strafe auf dem Fuss, wenn man eine Interpellation entgegen der Gepflogenheiten schriftlich beantwortet! Ich habe mich dazu entschlossen, weil ich die wertvolle Vorarbeit, die ein Mitarbeiter geleistet hat, Ihnen nicht vorenthalten wollte. Der Interpellantin bin ich dankbar, dass Sie mir ihre zusätzlichen Fragen vorgängig in schriftlicher Form gestellt hat.

Zu Frage 1: Wenn Arbeitnehmer wirklich geschädigt sind, d.h. wenn sie bei Eintritt eines Vorsorgefalles weniger Leistungen erhalten, als ihnen aufgrund des Pensionskassenreglementes zustehen, können sie selbst Strafanzeige erstatten und Verantwortlichkeitsprozesse gegen fehlbare Organpersonen anstrengen. Was die unentgeltliche Rechtsberatung anbelangt, kann sie beim Bezirksgericht oder allenfalls auch beim Statthalteramt eingeholt werden. Die kantonale Stiftungs- und BVG-Aufsichtsbehörde erteilt im Rahmen ihrer Aufsichtszuständigkeit Arbeitnehmern ebenfalls unentgeltliche Auskünfte; dies kann jedoch nicht eine anwaltliche Tätigkeit, z.B. Verfassen von Klageschriften usw., umfassen.

Zu Frage 2: Beim Konkurs einer Firma werden die vorhandenen Aktiven nach einer Prioritätenordnung an die Gläubiger verteilt. Wenn keine oder nur ungenügende Mittel zu verteilen sind, kann die Pensionskasse dabei teilweise oder ganz leer ausgehen. Der Bundesgesetzgeber hat gemäss Art. 209 SchKG Forderungen von Pensionseinrichtungen gegenüber den Arbeitgeberfirmen generell in die zweite Klasse eingereiht.

Zu Frage 3: Der Sinn der neuen Meldepflicht besteht gerade darin, dass allfällige Mängel nicht erst durch eine nachträgliche Kontrolle, d.h. wenn es schon zu spät ist, sondern schon vorher aufgedeckt werden können. Die Meldepflicht bedeutet, dass die Organe der Pensionskassen selbst aktiv werden müssen, wenn die Beiträge vom Arbeitgeber nicht mehr einbezahlt werden. Eine unterlassene Meldung dürfte in der Regel durch die Aufsichtsbehörde nachträglich geahndet werden, doch kann dies u.U. nichts mehr nützen; in diesem Falle spielt dann die zivilrechtliche Verantwortlichkeit, d.h. die Schadenersatzpflicht der Organpersonen. Die rechtliche Grundlage für das Eintreiben von Beiträgen säumiger Arbeitgeber stellen die einschlägigen Bestimmungen der Pensionskassen dar, die wiederum in unterschiedlicher Kombination auf Bestimmungen des BVG, ZGB und OR basieren. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Pensionskasse eine fällige Forderung gegenüber der Arbeitgeberfirma mit allen rechtlichen Mitteln, also auch auf dem Betreibungsweg, einfordern kann. In diesem Zusammenhang wird es keine Landratsvorlage geben, weil die Sache in einer Regierungsratsverordnung geregelt wird, die am 21. Dezember 1993 behandelt werden soll.

Zu Frage 4: Selbstverständlich werden bei Zahlungsunfähigkeit der kantonalen Aufsicht unterstellter Vorsorgeeinrichtungen vom eidgenössischen Sicherheitsfonds Leistungen erbracht; bisher mussten aber solche Leistungen noch nie in Anspruch genommen werden. Bei dieser Gelegenheit muss jedoch daran erinnert werden, dass dieser Sicherheitsfonds nur die obligatorische Versicherung gemäss BVG abdeckt.

Unseren Antworten können Sie entnehmen, dass der Kanton sehr stark in die Bundesgesetzgebung eingebunden ist und daher über keinen grossen Spielraum ver-

fügt. Mir wäre es durchaus sympathisch, wenn sämtliche Mittel für Vorsorgezwecke, sowohl arbeitgeber- wie arbeitnehmerseitige, gar nicht erst durch Firmenhände, sondern direkt in die Stiftungen fliessen würden; die Entwicklung der Gesetzgebung geht übrigens Schritt um Schritt in diese Richtung.

RUDOLF KELLER: Aus meiner Sicht handelt es sich bei diesem von Margot Hunziker aufgegriffenen Problem um das wichtigste Traktandum dieses Tages. Zufolge der Wirtschaftskrise nimmt die Zahl zahlungsunfähiger Pensionskassen ständig zu, und die Geschäftsstelle des Sicherheitsfonds rechnet 1993 mit 2000 Fällen, was einer Steigerung um 100% gegenüber dem Jahr 1992 entspricht. Wir im Baselbiet müssen auch vermehrt mit solchen Fällen rechnen. Bis im September 1993 sind in der Schweiz schon 1'400 Pensionskassen registriert worden, die nicht mehr die vollen Leistungen erbringen konnten, so dass der Sicherheitsfonds in die Lücke springen musste, um den Betroffenen wenigstens das Grundkapital auszahlen zu können. Bei Liquiditätsschwierigkeiten von Arbeitgebern ist es mitunter so, dass sie zuerst Sozialversicherungsgelder in Form von Darlehen heranziehen, um Löcher zu stopfen.

Der Zweck des Sicherheitsfonds besteht darin, die Auswirkungen der Zahlungsunfähigkeit von Arbeitgebern aufzufangen. Der Kanton Bern hat auf die sich verschärfende Situation sehr restriktiv reagiert, wie folgendes Zitat zeigt: *"Gemäss einer neuen Verordnung müssen die Pensionskassen der kantonalen Aufsichtsbehörde ihre finanzielle Situation detailliert offenlegen. Die Pensionskassen haben laut Regierungsratsmitteilung neu in einem Anhang zur Jahresrechnung detailliert über die Änderung ihrer Bewertungskriterien, den Wert ihrer Liegenschaften und Wertschriften, die Höhe der ausstehenden Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge sowie den Mitgliederbestand Auskunft zu geben. Eine klare Regelung soll dazu beitragen, dass das Vermögen der Pensionskassen bei einer Liquidation tatsächlich dem Personal zugute kommt. Die Aufsicht über die Pensionskassen nimmt neu das gebildete Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht wahr."*

Die Aufsichtsbehörde unseres Kantons ist - gemessen an der heutigen Situation, die durch eine stetige Zunahme solcher Fälle gekennzeichnet ist - personell stark unterdotiert. Mit dem Inkrafttreten der grossen BVG-Revision ist leider erst in sechs Jahren zu rechnen, so dass die Kantone zum Handeln gezwungen sind. Ich möchte der Regierung sehr ans Herz legen, die Sache ernst zu nehmen, insbesondere was die Meldepflicht anbelangt. Ich glaube kaum, dass die Problematik mittels eines Arbeitslosenprogrammes, wie es von Margot Hunziker angeregt worden ist, gelöst werden kann, denn den Anforderungen dieser Kontrolltätigkeit sind nur relativ hochqualifizierte Fachkräfte gewachsen.

Auf Bundesebene ist mein Vorstoss überwiesen worden, wonach die kantonalen Aufsichtsbehörden in ihrer Prüfungstätigkeit zu stärken sind.

REGIERUNGSRAT **ANDREAS KOELLREUTER:** Mit der Forderung, die kantonale Aufsicht personell besser auszustatten, gerät der Landrat in einen Zielkonflikt mit dem von ihm selbst verfürgten Stellenstop! Leider bin ich nicht in der Lage, sozusagen aus dem Zylinder zusätzliche Stellen hervorzuzaubern, so dass mir nichts anderes übrig bleibt, als Sie aufzufordern, gelegentlich doch zur Kenntnis zu nehmen, dass nicht mehr alles Wünschbare machbar ist, wenn man uns die notwendigen Mittel nicht zur Verfügung stellt! Nur dank einer internen Ver-

schiebung können wir der Aufsicht wenigstens eine zusätzliche halbe Stelle zur Verfügung stellen.

*Für das Protokoll:
Erich Buser, Protokollsekretär*

*

Nr. 1728

15. 93/208

Motion von Rudolf Keller vom 22. September 1993: Ausbau des Baselbieter Polizeikorps

REGIERUNGSRAT **ANDREAS KOELLREUTER:** Ich kann gleich an meine Ausführungen zum vorigen Traktandum anknüpfen und den Motionär auf den vom Landrat verfügten Stellenstop hinweisen. Nun ist es so, dass wir bei der Kantonspolizei nicht ganz untätig sind und das Projekt "Polizei 2000" hier im Rat schon mehrfach zur Sprache gekommen ist. Vorallem zwei Projekte - die betreffend EDV und Organisation - sollten uns ermöglichen, vermehrt Prioritäten zu setzen und uns die nötige Flexibilität zu verschaffen. Trotzdem muss ich heute schon darauf hinweisen, dass die Kantonspolizei in ein, zwei Jahren nicht mehr in der Lage sein wird, alle Begehren, die an sie herangetragen werden, zu befriedigen!

Wenn Rudolf Keller in seiner Motion von wachsender Kriminalität und Verunsicherung der Bevölkerung schreibt, so kann ich seine Meinung nur in bezug auf die letztere teilen, denn eine solche Verunsicherung ist tatsächlich zu beobachten. Die Kriminalstatistik zeigt hingegen ein anderes Bild, denn der Zunahme der Kriminalität in einigen Bereichen steht eine Abnahme in anderen gegenüber. Präziser wäre es festzustellen, dass die Kriminalität gegenüber früher zum Teil andere Formen angenommen habe, z.B. bei der Gewalt unter Jugendlichen und bei den Diebstahl- und Raubdelikten, wo man es vermehrt mit Banden als mit Einzeltätern zu tun hat.

RUDOLF KELLER: Die Forderung ist klar formuliert, und es geht nicht um eine kurz-, sondern um eine längerfristige Erhöhung. Darunter verstehe ich einen sukzessiven Ausbau vorallem in aktuellen Bereichen wie der Drogenkriminalität, des Waffenhandels und der Wirtschaftskriminalität, wo es wichtig wäre, spezifisch geschultes Polizeipersonal einsetzen zu können. Selbst wenn der Rat die Motion ablehnen sollte, würde sich die Polizei eher früher als später zu diesem Ausbau gezwungen sehen!

MAX KAMBER: Die CVP-Fraktion schliesst sich den Ausführungen des Polizeidirektors an, denn sie ist der Auffassung, dass der Landrat der Polizei schon einige materielle Mittel in die Hand gegeben habe, die es ihr ermöglichen, ihre vielfältigen Tätigkeiten effizienter zu gestalten und auch auf ihre Übereinstimmung mit dem gesetzlichen Auftrag hin zu überprüfen. Im übrigen sollte man das Ergebnis der Organisationsprüfungen nicht mit einer Personalvermehrung vorwegnehmen, sondern in aller Ruhe abwarten, um dann die notwendigen Massnahmen zu beschliessen. In diesem Sinne beantragt die CVP, die Motion abzulehnen.

ADRIAN BALLMER: Als Liberale stehen wir selbstverständlich ein für den Rechtsstaat, das Gewaltmonopol des Staates und damit natürlich auch für eine Polizei, der die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel auch bewilligt werden sollen. Diesbezüglich gibt

es zwei Strategien: Entweder stockt man den Personalbestand auf oder man verbessert mit geeigneten Rationalisierungsmassnahmen die Effizienz der Aufgabenerfüllung. Aus Rücksicht auf den Finanzhaushalt kann es jetzt sicher nicht in Frage kommen, zu Aufstockungen Zuflucht zu nehmen. Der Personalaufwand ist der grösste Posten, ist er doch das Ergebnis der Formel *Menge mal drei!* Wenn man schon den Preis drücken will, muss man halt versuchen, die Menge zu reduzieren oder zumindest in den Griff zu bekommen. Aus diesen Erwägungen plädiert die FDP-Fraktion für Ablehnung der Motion.

KATHERINA FURLER: Auch die FDP-Fraktion lehnt die Motion ab, denn man hat seinerzeit den Kredit für das Projekt "Polizei 2000" bewilligt, weil man sich davon eine zehnprozentige Steigerung der Leistungskapazität versprochen hat. Wir hoffen, dass diese freiwerdenden Kapazitäten sinnvoll genutzt werden.

WILLI BREITENSTEIN: An sich sind wir an einer Verbesserung der Sicherheit interessiert, wie unsere Partei mit der Lancierung ihrer Sicherheits-Initiative unterstrichen hat. Ob ihre Ziele nur mit einer Aufstockung der Polizei zu verwirklichen sind, bleibe einstweilen dahingestellt. Gerade kürzlich haben wir auch den anderen möglichen Weg beschritten und der Polizei mit den modernen Funkgeräten ein Mittel in die Hand gegeben, ihre Aufgaben effizienter zu erfüllen. Dem Vorstoss könnten wir eher zustimmen, wenn er in ein Postulat umgewandelt würde.

RUDOLF KELLER wandelt die Motion in ein Postulat um.

LUKAS OTT: Motion oder Postulat - der Vorstoss ist nicht kompatibel mit dem Projekt "Polizei 2000", das ja damals auch von der SD-Fraktion unterstützt worden ist. Man muss sich nun fragen, ob dieses Einverständnis nur deklamatorisch gemeint war.

://: Die Überweisung der in ein Postulat umgewandelten Motion wird grossmehrheitlich abgelehnt.

*Für das Protokoll:
Erich Buser, Protokollsekretär*

*

Nr. 1729

16. 93/214

Motion von Peter Brunner vom 23. September 1993: Schaffung gesetzlicher Grundlagen im Zusammenhang mit V-Einsätzen

PETER BRUNNER wandelt die Motion in ein Postulat um.

://: Das Postulat wird grossmehrheitlich überwiesen.

*Für das Protokoll:
Erich Buser, Protokollsekretär*

*

Nr. 1730

17. 93/226

Motion von Rudolf Keller vom 18. Oktober 1993: Einführung eines kantonalen Bezirksvetos

REGIERUNGSRAT **ANDREAS KOELLREUTER**: Es gibt für die Regierung einen ganzen "Chratten" voll Gründe, diesen Vorstoss abzulehnen. Wenn er mit dem Ständemehr auf Bundesebene argumentiert, verkennt der Motionär den Sinn und den allein historisch zu erklärenden Ursprung dieses Instruments, das als eine Konzession der Demokratie an den föderalistischen Aufbau der Eidgenossenschaft zu verstehen ist. Die früher im Staatenbund zusammengefassten Kantone haben Teile ihrer Souveränität an den Bundesstaat abgegeben und quasi als Gegenleistung dafür die Garantie erhalten, dass die Bundesverfassung nur mittels doppelten Mehrs von Volk und Ständen geändert werden kann.

Ganz anders sieht die Entwicklung ins unserem Kanton aus: Seine Bezirke sind nie souveräne Gebietskörperschaften, die sich zu einem Kanton zusammengeschlossen haben, sondern tatsächlich nur Verwaltungseinheiten ohne eigene Souveränität gewesen, so dass weder aus historischen, noch aus staatspolitischen Gründen Anlass dafür besteht, eine Art Standesstimme einzuführen. Ein Bezirksmehr wäre undemokratisch, denn eine Demokratie lebt von und mit Mehrheitsentscheiden. Da im Kanton eine Rücksichtnahme auf föderalistische Strukturen weder notwendig, noch sinnvoll ist, würde ein Bezirksmehr letztlich auf eine Sperrminorität hinauslaufen! Es käme zudem nur bei kantonalen Abstimmungen über kantonale Gesetze oder finanzpolitische Vorlagen, nicht aber bei eidgenössischen Abstimmungen und eben so nicht bei Abstimmungen über die Kantonsverfassung zum Zuge, denn dem würde wohl Art. 6 Abs. 2 der Bundesverfassung entgegenstehen, wonach der Bund eine Kantonsverfassung nur dann gewährleistet, wenn sie vom Volk angenommen worden ist. Somit käme das Bezirksmehr gerade bei den wichtigsten Abstimmungen **nicht** zum Tragen.

Ein Bezirksmehr hätte ausserdem unheilvolle präjudizielle Wirkungen, denn mit sicher eben so viel Berechtigung könnten dann Gemeinden, gesellschaftliche Gruppierungen oder Vereinigungen geltend machen, dass sie von einem Erlass besonders betroffen seien und dieser daher nur gelte, wenn sie ihm mehrheitlich zustimmen würden. Die Folge wäre ein völliges Erstarren der Rechtsentwicklung und eine Zementierung der staatlichen Tätigkeit.

Die Volksrechte sind im Kanton Basel-Landschaft stark ausgebaut; ich erinnere da an die Volksinitiative, die von 1'500 Stimmberechtigten eingereicht werden kann, an das obligatorische Gesetzesreferendum, an das fakultative Referendum, für das ebenfalls 1'500 Unterschriften genügen, und ferner an das Gemeinde-Initiativ- und Referendumsrecht, wonach 5 Einwohnergemeinden Verfassungs- und Gesetzesinitiativen lancieren und die Durchführung einer fakultativen Volksabstimmung verlangen können.

Dies sind für die Regierung Gründe genug, Ihnen den wohl gutgemeinten, aber sehr unrealistischen Vorschlag zur Ablehnung zu empfehlen.

RUDOLF KELLER: Es ist in den letzten Jahren immer wieder vorgekommen, dass das Unterbaselbiet des Oberbaselbiet bei Abstimmungen überstimmt hat, ja, man

kann sogar noch weiter gehen und feststellen, dass dieses Stimmverhalten in den letzten Jahren konstant zugenommen hat. Sicher hat dies etwas mit dem noch immer teilweise ländlichen Charakter zu tun, der im oberen Kantonsteil vorherrscht. Es ist kein neues Problem, dass sich ein beachtlicher Teil des Kantons gegenüber anderen Kantonsteilen zurückgesetzt fühlt und auch effektiv ist. Als man vor etwa 13 Jahren das heutige Wahlgesetz geschaffen hat, ist diese Problematik schon virulent gewesen. Man hat dann als Schlussfolgerung den Wahlkreisen - vor allem den Oberbaselbieter Wahlkreisen - unabhängig von der Einwohnerzahl eine Mandatszahl von 6 Landrätinnen und Landräten zugeordnet. Dies kommt einem Minderheitenschutz gleich, denn die Oberbaselbieter Wahlkreise hätten, wenn man von ihren Einwohnerzahlen ausginge, eigentlich weniger Mandate zu gut. Unser Kanton ist mit dieser Regelung bisher sehr gut gefahren, und jetzt profitiert dann auch das Laufental davon.

Bei kantonalen Abstimmungen stehen wir grundsätzlich vor dem genau gleichen Minderheitenproblem, und es wird im oberen und mittleren Baselbiet in letzter Zeit häufig darüber diskutiert, was man gegen die konstante Zurücksetzung unternehmen könnte. Die Reaktionen auf meinen Vorstoss sind denn auch gross gewesen wie schon lange nicht mehr; ich habe sogar Briefe und Telefonanrufe bekommen. Es stellt sich die Frage, mit welchen Instrumenten ein angemessenes Mitspracherecht dieser Minderheit garantiert werden könnte, denn selbst wenn die Prognosen bestätigt werden sollten, wonach das Laufental sich bei Abstimmungen ähnlich verhalten werde wie das Oberbaselbiet, reicht die gemeinsame Stimmkraft nicht aus, um das politische Gleichgewicht einigermaßen sicherzustellen.

Wenn man das Problem nicht anginge, wäre es nicht verwunderlich, wenn es von anderen Kräften auf anderen Wegen aufgegriffen würde. Mit seinem Nein zu meiner Motion bekennt der Regierungsrat, nichts verändern und nicht die Richtung weiter verfolgen zu wollen, wie sie beispielsweise bei der Schaffung des neuen Wahlgesetzes eingeschlagen worden ist. Ich finde diese Haltung bedauerlich, und auch wenn mein Vorschlag der Regierung nicht gefällt, könnte man von ihr doch erwarten, dass sie selbst aktiv wird und bessere Vorschläge ausarbeiten lässt. Das Bezirksveto ist *eine* Möglichkeit, doch sind auch andere Modelle denkbar.

Wir haben es da schon mit einem staatspolitisch brisanten Problem zu tun, das einfach zu negieren sich auf längere Sicht nicht als klug erweisen könnte. Ich bin im Interesse der Sache bereit, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, mit dem die Regierung beauftragt wird zu prüfen, ob und wie die Idee mit dem Bezirksmehr verwirklicht werden könnte. Bei dieser Gelegenheit bliebe es der Regierung unbenommen, eigene Gedanken zu entwickeln.

REGIERUNGSRAT **ANDREAS KOELLREUTER**: Die Regierung ist auch nicht bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen. Bei ihrer Stellungnahme könnte es sich nur um eine schriftliche Wiederholung der von mir eingangs angeführten Gründe handeln. Jetzt ist der Zeitpunkt gekommen, wo der Landrat entscheiden muss, ob er die Regierung verpflichten will, aktiv zu werden, oder nicht.

FRIEZ GRAF: Die fürsorglichen Überlegungen Rudolf Kellers sind an sich verdankenswert, aber als einer, der aus einem solchen angeblich zurückgesetzten Gebiet kommt, muss ich bekennen, dass ich mir nicht als Min-

derheitsvertreter, sondern als ein Volksvertreter wie jeder andere vorkomme. Ich glaube auch, dass wir uns aus politischen Erwägungen davor hüten sollten, nebst dem sogenannten "Röstigraben" auch noch andere imaginäre Gräben herbeizureden! Es gibt für mich keine Schweiz mit einem "Röstigraben", sondern nur eine Schweiz mit vier verschiedenen Sprach- und Kulturräumen, in denen es weiss Gott erlaubt sein sollte, verschiedene Meinungen zu haben. Ich verahre mich dagegen, dass nun auch noch im Baselbiet ein "Hülftengraben" aufgerissen werden soll.

Die in der Motion entwickelte Idee eines Bezirksmehrs kann zugegebenermassen auf den ersten Blick verlockend erscheinen, aber wenn man sich die Verwirklichung vorstellt, geht einem ihre Absurdität spätestens bei der Vorstellung auf, dass einer der fünf Bezirke unseren Kanton lahmlegen können soll! Abgesehen davon, dass dies sicher gegen unsere Verfassung verstossen würde, geht mein Demokratieverständnis eher dahin, dass wir alle mehr miteinander zu reden versuchen und Mehrheitsentscheide akzeptieren sollten. In jedem Kanton lassen sich die verschiedensten Minderheiten ausmachen und unterschiedliche Mentalitäten zu Minderheiten hochstilisieren. Gerade einem kleineren Kanton wie unserem, der sich zudem im Rahmen seiner Mitwirkung in der Regio Basiliensis über einengendes Grenzdenken hinwegzusetzen bemüht, würde es besser anstehen, Gräben zuzuschütten als aufzureissen!

HEIDI TSCHOPP: Auch die FDP-Fraktion kann diese Motion allein schon deshalb nicht überweisen, weil ein Bezirksmehr nur bei kantonalen und nicht bei Bundes- und Verfassungsabstimmungen spielen würde. Dazu kommt noch, dass wir mit der Einführung eines Vetorechts die kantonale Verfassung verletzen und auf Bundesebene zwischen den Kantonen eine Ungleichheit schaffen würden. Ich glaube nicht, dass die Oberbaselbieter Stimmbürger eine solche Regelung wünschen.

Trotzdem dürfen wir nicht ignorieren, dass im oberen Kantonsteil ein Minderheitenproblem besteht; wenn wir bedenken, dass im Bezirk Waldenburg gerade noch 5,9% und im Bezirk Sissach 12,5% der stimmberechtigten Baselbieter und Baselbieterinnen ansässig sind, wird es augenfällig. In den letzten Jahrzehnten hat sich die Wohnbevölkerung in den einzelnen Bezirken ganz unterschiedlich entwickelt, wie folgender Auszug aus der Einwohnerstatistik zeigt:

Bezirk / Jahr	1900	1950	1990
Arlesheim	26'439	53'500	140'147
Waldenburg	9'380	10'000	13'592

Der bequemste Weg, diese Problematik aus der Welt zu schaffen, wäre zu behaupten, dass die 9'632 Stimmberechtigten des Bezirks Waldenburg gegenüber den 99'032 Stimmberechtigten des Bezirks Arlesheim für den Kanton Basel-Landschaft kein relevantes Stimmpotential bedeuteten. Doch gerade eine solche Einstellung gegenüber einer Minderheit wäre falsch. Wir Oberbaselbieter gehören zu unserem Kanton wie alle andern auch, und dies nicht nur an schönen Herbstsonntagen! Ich bitte daher die Regierung, auch bei einer Ablehnung dieser Motion den Anliegen der Minderheiten im Kanton künftig mehr Beachtung zu schenken und dort, wo es möglich ist, geeignete Massnahmen zu ergreifen.

UELI KAUFMANN: Die SP-Fraktion lehnt die Überweisung des Vorstosses sowohl in Motions-, als auch in

Postulatsform ab. Das Begehren ist historisch gesehen unsinnig und, wie Andreas Koellreuter schon nachgewiesen hat, absolut nicht vergleichbar mit dem Ständemehr auf eidgenössischer Ebene. Jenes ist in einem neuentstehenden Staatswesen als Minderheitenschutz von Anfang an eingerichtet worden. In unserem Kanton würde die Einführung eines solchen Vetorechts zu einem Auseinanderdividieren eines bereits seit langem historisch zusammengewachsenen Gemeinwesens führen.

Abgesehen davon werden in der Motion zwei ganz unterschiedliche Sachen miteinander vermischt, wenn einerseits von einem Vetorecht und andererseits von einem Bezirksmehr gesprochen wird. Das erstere könnte durchaus auch vom Bezirk Arlesheim in Anspruch genommen werden, was sicher nicht im Sinne des Motionärs wäre. Allenfalls könnte man sich vorstellen, ein Vetorecht all jenen Personen zuzubilligen, die gleichzeitig im Landrat und im Nationalrat sitzen, dann wäre wahrscheinlich ihre Wiederwahl gewährleistet!

MAX KAMBER: Grundsätzlich soll man auch über die Staatsformen nachdenken. Wenn jedoch das Nachdenken schliesslich in ein Modell mündet, das so bedenkliche Auswirkungen hätte wie das in der Motion entwickelte, kann die CVP-Fraktion nicht mitmachen. Dem Votum von Fritz Graf ist an sich nichts mehr hinzuzufügen, höchstens noch die Bemerkungen, dass das an sich schon komplizierte Baselbieter Staatssystem nicht ohne Not mit neuen Organisationsformen erschwert werden sollte, zumal ein Vetorecht nur dem Volk und nicht einzelnen Bezirken zusteht. Die CVP-Fraktion lehnt die Überweisung dieses Vorstosses in jeder Form ab.

LUKAS OTT: Mir geht die Motion zu wenig weit, denn ich würde eine Rückkehr zum Feudalsystem vorziehen, wo jeder Bauernhof oder jeder Weiler seine eigene Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung hatte! Im Ernst: Das Baselbiet ist kein Bundesstaat und auch kein föderativ organisierter Staatenbund, sondern allenfalls subsidiär strukturiert durch den Umstand, dass die Gemeindeautonomie in der Kantonsverfassung verankert ist. Unser Kanton ist ein einheitlicher Rechtsraum, und wie Fritz Graf und Max Kamber bereits nachgewiesen haben, wäre ein Bezirksmehr systemwidrig.

PETER TOBLER: Wenn dieser Vorstoss - in welcher Form auch immer - überwiesen wird, werde ich das nächste Mal die Schaffung eines Bezirks Ettingen mit selbständigem Vetorecht mindestens für das Leimental fordern. Wenn man in den Abstimmungsergebnissen nachblättert, stellt man fest, dass Ettingen zumindest das gleiche Recht wie das Oberbaselbiet hätte, sich als unterdrückte Minderheit zu betrachten! Im übrigen ist das Thema der Bezirkseinteilung des Baselbiets erst vor knapp 10 Jahren Gegenstand einer Volksabstimmung gewesen, und bei dieser Gelegenheit hat das Volk allen Befürwortern von Bezirksneugestaltungen eine der fürchterlichsten Niederlagen bereitet!

RUDOLF KELLER: Die Idee ist nicht von mir geboren, sondern an mich herangetragen worden. Da das Problem nicht auf die leichte Schulter genommen werden darf, sondern diskutiert werden muss, darf ich für mich in Anspruch nehmen, mit dem Vorstoss immerhin die heutige Diskussion ausgelöst und Heidi Tschopp zu ihrer interessanten abschliessenden Bemerkung veranlasst zu haben. Im Sinne der letzteren ziehe ich die Motion zurück, womit aber das Thema bestimmt nicht vom Tisch sein wird!

://: Die Motion wird zufolge Rückzugs abgeschrieben.

ANDRES KLEIN: Die Motion hatte insofern mein Verständnis, als sie den Schutz von Minderheiten forderte, die immer wieder als Minderheit auf verlorenem Posten stehen. Vielmals handelt es sich dabei um Sozialgruppen, und es könnten auch einmal politische Richtungen oder sogar religiöse soziale Gruppen sein, die immer wieder in der Minderheiten sind. Am bequemsten ist es natürlich, Minderheiten geographisch festzulegen, aber man tut besser daran, der Regierung den Rat zu geben, sich um die Behandlung überstimmter Minderheiten in einer Demokratie zu kümmern.

Für das Protokoll:
Erich Buser, Protokollsekretär

*

Nr. 1731

18. 93/6

Motion von Ruth Heeb-Schlienger vom 11. Januar 1993: Einrichtung eines Regiorates

LANDRATSPRÄSIDENT **DANIEL MÜLLER** erkundigt sich ergebnislos nach der Stellvertretung der Motionärin.

PETER TOBLER: Die FDP-Fraktion hat sich überlegt, was ein Regiorat über die bisherigen Aktivitäten hinaus bewirken könnte, und ist zum Schluss gekommen, dass er jedenfalls nicht so viel bewirken könnte, wie es dem Gedankengang von Ruth Heeb entspräche. Zum einen fehlt einfach *ein* Partner, denn Frankreich ist nicht so strukturiert, dass kompetente Vertreter aus diesem Land im Regiorat mitmachen könnten. Zum andern sind wir der Meinung, dass die bestehenden Strukturen der Regio genügen und mit ihrer Verstärkung durch die gestrigen Beschlüsse unsererseits das Nötige getan worden sei. Aus diesen Gründen können wir den Vorstoss nicht überweisen.

OSKAR STÖCKLIN: Die CVP-Fraktion hat Mühe mit der Überweisung dieses Vorstosses, weil sie hinsichtlich der konkreten Möglichkeiten eines solchen Rates eben so skeptisch ist wie Peter Tobler. Um beurteilen zu können, ob die Schaffung eines Regiorates nicht nur auf einen Leerlauf hinauslaufen würde, wäre eigentlich eine grosse Auslegeordnung erforderlich. Da die Regierung bereit ist, die Motion in Postulatform entgegenzunehmen, kann man davon ausgehen, dass sie sich konkrete Vorstellungen macht. Diese würden uns interessieren.

ANDRES KLEIN: Was die regionale Zusammenarbeit anbelangt, fällt auf, dass sie auf exekutiver und Verwaltungsebene sehr intensiv gepflegt wird, während es auf Legislativebene nicht einmal offizielle Kontakte gibt. Wir finden, dass in dieser Hinsicht etwas geschehen und insbesondere der Ausbau von Anhörungs-, Mitwirkungs- und Informationsrechten gefördert werden müsse, wie im letzten Absatz der Motion gefordert wird. Wir bitten den Rat, den Vorstoss als **Postulat** zu überweisen.

PETER MINDER: Dem Vorstoss mag ein guter Gedanke zugrunde liegen, aber hinsichtlich der Nützlichkeit und Wirksamkeit eines solchen Regiorates ist die SVP/EDV-Fraktion äusserst skeptisch. Diese grenzüberschreitenden Kontakte können von Regierung und Verwaltung kompetenter gepflegt werden. Daher lehnen wir auch die Überweisung als Postulat ab.

RITA KOHLERMANN hat Verständnis für einen Teil der Argumente, die gegen die Überweisung des Vorstosses ins Feld geführt werden: Wir dürfen es uns jedoch nicht zu einfach machen und die Flinte ins Korn werfen, bevor wir ausgelotet haben, was eigentlich möglich ist. Schliesslich ist der Landrat grossmehrheitlich für den Ausbau der regionalen Zusammenarbeit; dann brauchen wir aber auch eine Arbeitsstruktur auf parlamentarischer Ebene. Es stört mich, dass die wesentlichen Aktivitäten nur auf Regierungs- und Verwaltungsebene entfaltet werden und sich die Kompetenz der Parlamente darauf beschränkt, Kreditvorlagen zuzustimmen. Obwohl ich die Bereitschaft des Regierungsrates, den Vorstoss in Postulatform entgegenzunehmen, als Entgegenkommen würdige, bin ich der Auffassung, dass im jetzigen Zeitpunkt nicht regierungsrätliche, sondern parlamentarische Bemühungen erforderlich sind.

Ich beantrage daher, den Vorstoss als **Verfahrenspostulat** zu überweisen. Wenn alle Parlamente - der Landrat, der Grosse Rat, der Conseil général und der Landtag - damit einverstanden sind, können wir doch ohne Mitwirkung des Regierungsrats ein Konsultativgremium schaffen! Als vorbereitende Kommission drängt sich m.E. die Landratsgesetzeskommission auf, die sich schon seit einiger Zeit mit parlamentarischen Instrumenten befasst. An ihren Sitzungen nimmt ein Regierungsrat, der erste Landschreiber und ein Verwaltungsjurist teil, so dass von einer ausreichend breiten Basis gesprochen werden kann.

PETER NIKLAUS unterstützt nach dem guten Votum seiner Vorrednerin den Antrag, die Motion als Verfahrenspostulat zu überweisen.

LUKAS OTT: Die Vorprüfung des Vorstosses durch die Landratsgesetzeskommission würde meines Erachtens durchaus Sinn machen, nachdem dieser schon ein Vorstoss Kohlermann betr. "Schaffung einer begleitenden Kommission für grenzüberschreitende Projekte" zur Vorprüfung überwiesen worden ist. Die von Oskar Stöcklin zurecht geforderte Auslegeordnung muss in dieser Kommission stattfinden.

ANDRES KLEIN: Die SP-Fraktion ist mit der Umwandlung der Motion in ein Verfahrenspostulat einverstanden.

REGIERUNGSRAT **EDUARD BELSER** ist grundsätzlich sehr skeptisch eingestellt zu solchen Bestrebungen: Es gibt schon deutsch-französische Parlamentariertreffen. Ich bin froh, dass die SP-Fraktion ihr Begehren in dem Sinne korrigiert hat, dass der Regiorat eine rein konsultative Funktion haben soll, und dass Sie die Sache im Rahmen eines Verfahrenspostulats selbst an die Hand nehmen wollen.

://: Die in ein Verfahrenspostulat umgewandelte Motion wird mit 35:30 Stimmen überwiesen.

Für das Protokoll:
Erich Buser, Protokollsekretär

*

Nr. 1732

MITTEILUNGEN

LANDRATSPRÄSIDENT **DANIEL MÜLLER** gibt bekannt, dass **Jörg Affentranger** Ende Jahr aus dem Landrat ausscheide: Als er im Jahre 1979 in den Rat eingetreten

ist, bin ich noch nicht einmal stimmberechtigt gewesen. Seither hat er in zahlreichen Kommissionen mitgewirkt, auf deren Aufzählung ich verzichte. Ohne dass es mir zustehen würde, seine parlamentarischen Aktivitäten zu qualifizieren, darf ich doch feststellen, dass er sehr viele Kolleginnen und Kollegen geschätzt hat, auch wenn er ihre politische Sicht überhaupt nicht geteilt hat.

Dies hat folgende Gründe: Jörg Affentranger hat sich auf die Sitzungen sehr oft gut vorbereitet, seriös mitgearbeitet und sich auch emotional engagiert, was mir sehr wichtig erscheint. Er hat sich manchmal auch über etwas aufregen können, und ich kann nur hoffen, ihn heute nicht allzu sehr aufgeregt zu haben, als ich seinen Antrag mit meinem Stichentscheid verhindert habe!

Jörg Affentranger hat gerade als Präsident der Personalkommission eine Sache auch dann objektiv vertreten können, wenn er die Mehrheitsmeinung nicht geteilt hat. Nicht zuletzt ist er auch im Stande gewesen, jedem Votanten aufmerksam zuzuhören und auf gegenteilige Vorstellungen einzugehen, selbst wenn Dieter Bertschin gesprochen hat!

Ich danke ihm im Namen aller für seine Mitarbeit im Landrat und nicht zuletzt auch für seine Einladung zum anschliessenden Apéro. Abschliessend wünsche ich ihm für seine private und geschäftliche Zukunft alles Gute.

Da ich schon am Danken bin, möchte ich Ihnen allen, den Landratskollegen und -kolleginnen, den Regierungsräten, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landeskanzlei, dem Reinigungsdienst und nicht zuletzt auch den Medien, die alle in ihrer Art zu einem geordneten Parlamentsbetrieb beigetragen haben, für die gute Zusammenarbeit herzlich danken und frohe Festtage wünschen.

*Für das Protokoll:
Erich Buser, Protokollsekretär*

*

**Die nächste Landratssitzung findet statt
am**

10. Januar 1994

*

Für die Richtigkeit des Protokolls

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber:

Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozess- ordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO)

Vom 16. Dezember 1993

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 87 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

A. Geltungsbereich und allgemeine Verfahrensbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz ordnet das Verfahren vor dem Verfassungs-, Verwaltungs-, und Versicherungsgericht.

§ 2 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Die allgemeinen Verfahrensbestimmungen (§§ 2–24) gelten für die Verfahren in Verfassungs-, Verwaltungs- und Sozialversicherungssachen, soweit das Gesetz für diese einzelnen Verfahrenszweige nicht eine abweichende Ordnung trifft.

§ 3 Parteien

¹ Als Parteien gelten:

- a. die beschwerdeführende oder klagende Person;
- b. die Vorinstanz oder beklagte Person;
- c. andere Personen, Organisationen oder Behörden, die von der präsidierenden Person des Gerichts zum Verfahren beigelegt worden sind.

² Die Parteien können sich verbeiständen und, soweit nicht persönliches Erscheinen notwendig ist, vertreten lassen. Die vertretende Person muss sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen.

§ 4 Weiterleitungspflicht

Rechtsschriften, die innert der vorgeschriebenen Frist bei einer anderen kantonalen Amtsstelle eingehen, gelten als rechtzeitig eingereicht und sind von Amtes wegen an das zuständige Gericht zu überweisen.

§ 5 Inhalt der Rechtsschrift und Begründungsfrist

¹ Beschwerden und Klagen sind innert der gesetzlich vorgeschriebenen Frist schriftlich einzureichen. Sie müssen ein klar umschriebenes Begehren sowie die Unterschrift der Parteien oder der sie vertretenden Person enthalten. Wird eine Verfügung oder ein Entscheid angefochten, so ist eine Kopie davon beizulegen.

² Bei Beschwerden wegen Verletzung der Volksrechte gemäss § 39 Absatz 2 dieses Gesetzes sowie bei Beschwerden oder Klagen in Sozialversicherungssachen ist innert der gesetzlich vorgeschriebenen Frist auch eine Begründung mit Angabe der Tatsachen und Beweismittel einzureichen. In den übrigen Verfahrenszweigen setzt die präsidierende Person die Frist zur Einreichung der Begründung fest.

³ Die präsidierende Person weist unklare, unvollständige, ehrverletzende oder anstössige Rechtsschriften zur Verbesserung zurück. Sie setzt eine kurze Nachfrist und verbindet sie mit der Androhung, nach unbenütztem Fristablauf aufgrund der Akten zu entscheiden oder, falls Begehren, Unterschrift oder Begründung fehlen, auf die Eingabe nicht einzutreten. Ehrverletzende oder anstössige Eingaben gelten als zurückgezogen, wenn innerhalb der Nachfrist keine Verbesserung erfolgt.

§ 6 Neue Anträge und Tatsachen

¹ Die Parteien können die Anträge, die sie im vorinstanzlichen Verfahren zur Sache gestellt haben, zwar einschränken, nicht aber ausdehnen oder inhaltlich verändern.

² Die Parteien können neue tatsächliche Behauptungen und Beweismittel bis zur gerichtlichen Beurteilung vorbringen, sofern ihnen dies unverschuldet nicht früher möglich war. Verspätete Vorbringen werden aus dem Recht gewiesen.

§ 7 Verfahrensleitende Verfügungen

¹ Die präsidierende Person leitet das Verfahren und trifft die notwendigen Verfügungen.

² Gegen verfahrensleitende Verfügungen kann beim Gesamtgericht innert 5 Tagen Einsprache erhoben werden, wenn sie zum Gegenstand haben:

- a. die Zuständigkeit,
- b. den Ausstand,
- c. die Auskunfts- oder Editionsspflicht,
- d. die Verweigerung der Akteneinsicht,
- e. die Nichtabnahme gefährdeter Beweise,
- f. vorsorgliche Massnahmen und den Entzug der aufschiebenden Wirkung,
- g. die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege.

§ 8 Aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahmen

¹ Der Lauf der Rechtsmittelfrist und die Einreichung des Rechtsmittels haben aufschiebende Wirkung.

² Die präsidierende Person kann die aufschiebende Wirkung aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise entziehen. Sie kann auch vorsorgliche Massnahmen anordnen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a. die offensichtliche Unzulässigkeit der Beschwerde;
- b. ein öffentliches Interesse, welches den sofortigen Vollzug einer belastenden Verfügung erfordert;
- c. ein privates Interesse an der sofortigen Wirksamkeit einer begünstigenden Verfügung, sofern dadurch der Ausgang des Verfahrens nicht beeinflusst wird oder eine summarische Prüfung ergibt, dass die Beschwerde oder Klage offensichtlich unbegründet ist.

³ Kann einer Partei durch die aufschiebende Wirkung ein erheblicher Schaden entstehen und erscheint die Ergreifung des Rechtsmittels zugleich als trölerisch, so kann der beschwerdeführenden oder klagenden Person eine Sicherheitsleistung bis zur mutmasslichen Höhe des möglichen Schadens auferlegt werden. Mit dieser Auflage wird die Androhung verbunden, dass das Verfahren abgeschlossen wird, wenn die Sicherheitsleistung nicht innert der gesetzten Frist erfolgt.

§ 9 Vorverhandlung

¹ Die präsidierende Person kann die Parteien zu einer Vorverhandlung laden.

² Die Vorverhandlung dient insbesondere dazu, die Notwendigkeit von Beweiserhebungen abzuklären und den weiteren Verfahrensverlauf festzulegen.

§ 10 Schriftenwechsel

¹ Die präsidierende Person stellt die Beschwerde oder Klage der Vorinstanz oder der beklagten Person sowie allfälligen Beigeladenen zur Vernehmlassung zu. Zusammen mit der Vernehmlassung sind die Vorakten einzureichen.

² Die präsidierende Person kann Ergänzungen zu Vernehmlassungen einholen oder einen zweiten Schriftenwechsel anordnen.

§ 11 Akteneinsicht

¹ Die Parteien haben Anspruch auf Einsicht in die Verfahrensakten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen ihre Geheimhaltung erfordern.

² Der Inhalt eines Aktenstückes, in welches die Einsicht verweigert wird, muss soweit bekanntgegeben werden, als dies ohne Verletzung der zu schützenden Interessen möglich ist.

³ Die präsidierende Person entscheidet über das Akteneinsichtsrecht nach Anhören der Vorinstanz.

§ 12 Feststellung des Sachverhalts

¹ Das Gericht stellt von Amtes wegen die für den Entscheid wesentlichen Tatsachen fest. Es ist in der Beweiswürdigung frei.

² Die präsidierende Person und das Gericht können von sich aus oder auf Antrag und unter Mitteilung an die Parteien die Akten ergänzen, Erhebungen und Augenscheine vornehmen sowie Sachverständige und Zeugen bzw. Zeuginnen anhören.

³ Für die Einvernahme von Zeugen bzw. Zeuginnen und den Beizug von Sachverständigen gelten sinngemäss die Bestimmungen der Zivilprozessordnung¹.

§ 13 Aktenzirkulation und Verhandlungstermin

Die präsidierende Person setzt die vervollständigten Akten bei den Mitgliedern des Gerichts in Zirkulation und bestimmt den Tag der Verhandlung.

§ 14 Beschleunigtes Verfahren

¹ Das beschleunigte Verfahren findet Anwendung:

- a. in Prozessen betreffend fürsorgerische Freiheitsentziehung und vormundschaftliche Massnahmen;
- b. in anderen Prozessen, sofern der Entscheid dringlich erscheint.

² Im beschleunigten Verfahren werden bei Vorliegen besonders triftiger Gründe nur kurze Fristerstreckungen und Verschiebungen von Verhandlungsterminen bewilligt. Die präsidierende Person kann auf die Anordnung eines Schriftenwechsels verzichten und die Parteien direkt zur Hauptverhandlung laden.

§ 15 Parteiverhandlung

¹ Die präsidierende Person kann eine Parteiverhandlung anordnen. Geladenen Parteien sind Vorträge gestattet.

² Das Gericht kann auch dann urteilen, wenn geladene Parteien zur Verhandlung nicht erscheinen.

§ 16 Rechtsanwendung

¹ Bevor das Gericht entscheidet, würdigt es alle erheblichen Vorbringen der Parteien.

² Das Gericht wendet das Recht von Amtes wegen an. Es prüft insbesondere, ob die Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 17 Urteil

¹ Erachtet das Gericht eine Beschwerde oder Klage für begründet, so entscheidet es in der Sache selbst oder weist diese mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück.

² Bei Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann nur auf Rückweisung erkannt werden.

§ 18 Änderung der Verfügung oder des Entscheides

¹ Das Gericht ist an die Begehren der Parteien gebunden. Zuungunsten einer privaten Partei darf die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid nur geändert werden, wenn dies zugunsten des Begehrens einer privaten Gegenpartei erforderlich ist.

² Die präsidierende Person bringt die beabsichtigte Änderung der betroffenen Partei zur Kenntnis und räumt ihr Gelegenheit zur Vernehmlassung ein, wobei sie auf die Rückzugsmöglichkeit hinzuweisen ist.

§ 19 Urteilseröffnung

¹ Die Urteile sind, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehen, den Parteien schriftlich zu eröffnen.

² Findet eine Parteiverhandlung statt, so kann das Urteil mündlich eröffnet werden; es ist den Parteien auch in diesen Fällen nachträglich schriftlich zuzustellen.

³ Die Beschwerdefrist beginnt in jedem Fall erst mit der schriftlichen Zustellung des Urteils zu laufen.

§ 20 Verfahrenskosten

¹ Es werden Verfahrenskosten erhoben.

² Bei Verfahren in Sozialversicherungssachen werden unter Vorbehalt trölerischer Prozessführung keine Verfahrenskosten erhoben.

³ Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten. Sie werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt. Keine Verfahrenskosten werden der Vorinstanz bzw. den kantonalen Behörden gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988¹ und den Gemeinden auferlegt.

⁴ Die präsidierende Person verfügt, ob und in welchem Umfange die beschwerdeführende oder klagende Person Kostenvorschüsse zu leisten hat. Werden diese Vorschüsse nicht binnen der ursprünglichen Frist geleistet, wird eine kurze Nachfrist gesetzt, verbunden mit der Androhung, nach unbenütztem Fristablauf das Verfahren als gegenstandslos abzuschreiben.

§ 21 Parteientschädigung

¹ Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei kann für den Beizug eines Anwalts bzw. einer Anwältin eine angemessene Parteientschädigung zulasten der Gegenpartei zugesprochen werden. Mehrere Gegenparteien haben die Parteientschädigung anteilmässig zu tragen, sofern nicht die Umstände oder die Natur der Streitsache eine andere Aufteilung rechtfertigen.

² Dem Kanton wird keine Parteientschädigung zugesprochen. Gemeinden und andere Träger öffentlicher Aufgaben haben Anspruch auf eine Parteientschädigung, sofern der Beizug eines Anwalts bzw. einer Anwältin gerechtfertigt war.

§ 22 Unentgeltliche Rechtspflege

¹ Fehlen einer Partei die nötigen Mittel und erscheint ihr Begehren nicht offensichtlich als aussichtslos, so wird sie auf ihr Begehren von der Bezahlung der Verfahrenskosten und der Kosten von Beweismassnahmen befreit. Für den Nachweis der Mittellosigkeit gilt § 71 Absatz 1 der Zivilprozessordnung¹.

² Unter den gleichen Voraussetzungen wird einer Partei der kostenlose Beizug eines Anwaltes bzw. einer Anwältin gewährt, sofern dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erscheint.

§ 23 Erläuterung, Revision und Wiederherstellung von Fristen

Für die Erläuterung und die Revision der Urteile sowie für die Wiederherstellung von Fristen gelten sinngemäss die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes². Eine Revision kann nur aus den in § 40 Absatz 2 Buchstaben a und c des Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Gründen verlangt werden.

§ 24 Vollstreckung

¹ Die Statthalterämter sind für die Vollstreckung rechtskräftiger Urteile zuständig.

² Der Regierungsrat regelt das Vollstreckungsverfahren.

³ Urteile, die Private zur Geldzahlung oder zur Sicherheitsleistung verpflichten, werden bei Verzug des bzw. der Pflichtigen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs³ vollzogen.

B. Verfahren in Verfassungssachen

§ 25 Verfassungsgericht

Das Verwaltungsverfahrensgesetz beurteilt als Verfassungsgericht:

- a. Beschwerden betreffend Verfassungsmässigkeit von Erlassen und Plänen,
- b. Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte,
- c. Beschwerden wegen Verletzung der Volksrechte,
- d. Beschwerden wegen Verletzung der Gemeindeautonomie,
- e. Klagen wegen Kompetenzstreitigkeiten.

§ 26 Vorfrageweise Prüfung von Erlassen

Das Verfassungsgericht prüft im Anwendungsfall sämtliche kantonalen Erlasse auf ihre Rechtmässigkeit.

I. Beschwerde gegen Erlasse und Pläne

§ 27 Zulässigkeit

¹ Angefochten werden können:

- a. Kantonale Vorschriften in Erlassen unterhalb der Gesetzesstufe, insbesondere
 1. Dekrete des Landrates,
 2. Verordnungen des Regierungsrates,
 3. Nutzungspläne des Kantons,
- b. Erlasse und Nutzungspläne der Gemeinden,
- c. Erlasse der Landeskirchen und anderer Träger öffentlicher Aufgaben.

² Nicht angefochten werden können:

- a. Verfassungsbestimmungen,
- b. Gesetze,
- c. Staatsverträge;
- d. Richtpläne.

§ 28 Beschwerdebefugnis

¹ Zur Beschwerde sind befugt:

- a. jede Person, auf die der angefochtene Erlass oder Plan künftig einmal angewendet werden könnte;
- b. die obersten Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden, der Landeskirchen und anderer Träger öffentlicher Aufgaben, wenn der Vollzug des Erlasses oder Plans in ihre Zuständigkeit fällt oder ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen könnte.

1 GS 22.34, SGS 221

2 GS 29.677, SGS 175

3 SR 281.1

² Zur Anfechtung von kommunalen Erlassen oder Plänen ist nur berechtigt, wer sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt hat.

§ 29 Beschwerdefrist

¹ Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit Veröffentlichung des Erlasses oder Plans im massgebenden Publikationsorgan schriftlich beim Verfassungsgericht einzureichen.

² Bei kommunalen Erlassen oder Plänen beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des regierungsrätlichen Einsprache- oder Beschwerdeentscheids zu laufen.

§ 30 Wirkung der Beschwerdeeinreichung, Umfang der Beurteilung

¹ Die Beschwerdeeinreichung hat keine aufschiebende Wirkung.

² Das Verfassungsgericht überprüft den angefochtenen Erlass oder Plan auf seine Verfassungsmässigkeit.

³ Erlasse der Gemeinden und der Landeskirchen prüft das Gericht ausserdem auf ihre Übereinstimmung mit dem kantonalen Recht. Sofern es die Kirchenverfassung vorsieht, erstreckt sich die Prüfung von Erlassen der Landeskirchen auch auf die Übereinstimmung mit dem landeskirchlichen Recht.

§ 31 Urteil

¹ Das Verfassungsgericht hebt den angefochtenen Erlass auf, sofern er sich als verfassungswidrig bzw. rechtswidrig erweist.

² Der Aufhebungsbeschluss ist im massgebenden Publikationsorgan zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung wird die Aufhebung allgemein verbindlich.

II. Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte

§ 32 Zulässigkeit

¹ Die Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist zulässig gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates, letztinstanzliche Entscheide der Direktionen sowie Beschlüsse des Landrates, sofern dem Verfassungsgericht die Zuständigkeit nicht durch dieses Gesetz, durch andere Gesetze oder durch die Verfassung entzogen ist.

² Die Beschwerde ist auch zulässig gegen Verfügungen und Entscheide von anderen Behörden und Gerichten, welche die kantonale Gesetzgebung und die Verfassung der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterstellt.

³ Die Beschwerde im Sinne der Absätze 1 und 2 ist unzulässig gegen Verfügungen und Entscheide, die von der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgenommen sind (§ 44).

⁴ Ohne dass der Instanzenzug ausgeschöpft werden muss, ist die Beschwerde auch zulässig gegen die Verweigerung oder Verzögerung von Verfügungen, Entscheiden oder Beschlüssen, die in die Kompetenz der Behörden und Gerichte im Sinne der Absätze 1 und 2 fallen.

⁵ Im weiteren ist die Beschwerde unzulässig gegen:

- a. Beschlüsse des Landrates über Begnadigung und Amnestie,
- b. Beschlüsse des Landrates über Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts an Ausländer,
- c. Beschlüsse des Landrates über den jährlichen Voranschlag,
- d. Beschlüsse des Landrates über Planungen,
- e. Urteile der Gerichte in Zivil- und Strafsachen,
- f. Entscheide der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs,
- g. Beschwerdeentscheide der Überweisungsbehörde.

§ 33 Beschwerdebefugnis

Zur Beschwerde sind befugt:

- a. wer durch die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung oder Aufhebung hat;
- b. jede andere Person, Organisation oder Behörde, die durch besondere Vorschrift zur Beschwerde ermächtigt ist.

§ 34 Beschwerdefrist

Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung oder des Entscheids schriftlich beim Verfassungsgericht einzureichen.

§ 35 Umfang der Beurteilung

Es können die Verletzung verfassungsmässiger Rechte und die mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde zulässigen Rügen (§ 45) vorgebracht werden.

§ 36 Zuständigkeit des Verwaltungs- bzw. Versicherungsgerichts

Die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte wird vom Verwaltungs- bzw. Versicherungsgericht beurteilt, sofern der Schwerpunkt des Rechtsstreits verwaltungsrechtlicher bzw. sozialversicherungsrechtlicher Natur ist.

III. Beschwerde wegen Verletzung der Volksrechte

§ 37 Zulässigkeit und Umfang der Beurteilung

¹ Wegen Verletzung der Volksrechte kann beim Verfassungsgericht Beschwerde erhoben werden. Gerügt werden kann insbesondere:

- a. die Verletzung des Stimmrechts,
- b. die mangelhafte Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen,
- c. die Missachtung von Volksbegehren durch den Landrat,
- d. die unzulässige Übertragung von Befugnissen des Volkes auf andere Organe.

² In Verbindung mit den Rügen gemäss Absatz 1 können überdies die mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde zulässigen Rügen (§ 45) vorgebracht werden.

³ Angefochten werden können:

- a. Beschlüsse des Landrates;
- b. Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates bei Wahlen und Abstimmungen;
- c. Verfügungen der Landeskanzlei nach dem Gesetz über die politischen Rechte¹;
- d. sonstige Handlungen und Unterlassungen des Landrates und des Regierungsrates, sofern ein Anfechtungsobjekt gemäss Buchstaben a–c dieses Absatzes fehlt.

⁴ Nicht angefochten werden kann die Dringlicherklärung eines Gesetzes.

§ 38 Beschwerdebefugnis

¹ Zur Beschwerde ist jede stimmberechtigte Person befugt.

² Zur Anfechtung von Verfügungen der Landeskanzlei über die Vorprüfung von Initiativen ist nur die Mehrheit des Initiativkomitees bzw. die federführende Gemeinde befugt.

§ 39 Beschwerdefrist

¹ Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung oder des Entscheids, seit der amtlichen Veröffentlichung oder der Entdeckung des Beschwerdegroundes schriftlich beim Verfassungsgericht einzureichen.

² Betrifft die Beschwerde den Geltungsbereich des Gesetzes über die politischen Rechte², ist sie innert 5 Tagen beim Verfassungsgericht einzureichen.

§ 40 Wirkung der Beschwerdeeinreichung

Die Einreichung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, wenn sie den Geltungsbereich des Gesetzes über die politischen Rechte³ betrifft. Auf Antrag oder von Amtes wegen kann die präsidierende Person die aufschiebende Wirkung anordnen.

IV. Beschwerde wegen Verletzung der Gemeindeautonomie

§ 41 Beschwerde

¹ Wegen Verletzung der Gemeindeautonomie können die Einwohner und Bürgergemeinden Verfügungen und Entscheide letztinstanzlicher Verwaltungsbehörden des Kantons beim Verfassungsgericht anfechten.

² Zur Beschwerde ist die vollziehende Behörde der Gemeinde berechtigt.

³ Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung schriftlich beim Verfassungsgericht einzureichen.

⁴ In Verbindung mit der Verletzung der Gemeindeautonomie können überdies die mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde zulässigen Rügen (§ 45) vorgebracht werden.

V. Kompetenzstreitigkeiten

§ 42 Klage

¹ Bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen Kanton, Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sowie zwischen diesen unter sich können die Betroffenen beim Verfassungsgericht Klage einreichen.

1 GS 27.820, SGS 120
 2 GS 27.820, SGS 120
 3 GS 27.820, SGS 120

²Die Klage ist schriftlich einzureichen. Es findet eine mündliche Verhandlung statt.

C. Verfahren in Verwaltungssachen

I. Verwaltungsgerichtliche Beschwerden

§ 43 Zulässigkeit

¹Die verwaltungsgerichtliche Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates sowie letztinstanzliche Entscheide der Direktionen und gegen letztinstanzliche Entscheide der Landeskirchen, sofern dem Verwaltungsgericht die Zuständigkeit nicht durch dieses oder andere Gesetze entzogen ist.

²Die Beschwerde ist auch zulässig gegen Verfügungen und Entscheide von anderen Behörden und Gerichten, sofern die kantonale Gesetzgebung und die Verfassung die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts vorsehen.

³Die Zuständigkeit des Zivilgerichts schliesst die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts aus.

§ 44 Unzulässigkeit

¹Die Beschwerde ist unzulässig gegen Verfügungen und Entscheide, wenn diese unmittelbar angefochten werden können:

- a. bei einer Rekurskommission des Bundes;
- b. bei einer Bundesverwaltungsbehörde oder beim Bundesrat mit Ausnahme der Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen im Sinne von Artikel 6 EMRK¹.

²Mit Ausnahme der Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen im Sinne von Artikel 6 EMRK² ist die Beschwerde im weiteren unzulässig gegen:

- a. Verfügungen und Entscheide zur Wahrung der gestörten öffentlichen Ordnung;
- b. die Genehmigung von Erlassen und Plänen der Gemeinden;
- c. die Vergabe staatlicher Aufträge mit Ausnahme jener, die aufgrund besonderer Bestimmungen angefochten werden können;
- d. Entscheide über die Beurteilung von Schul- und Prüfungsleistungen, insbesondere:
 1. Entscheide über Zulassung, Aufnahme, Beförderung, Zeugnis und Übertritt;
 2. Entscheide über das Ergebnis von Schul-, Berufs- und anderen Fähigkeitsprüfungen;
- e. Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates betreffend Steuererlasse gemäss § 142 des Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974³.

§ 45 Umfang der Beurteilung

Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können gerügt werden:

- a. Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens;
- b. unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts;
- c. Unangemessenheit von Verfügungen über fürsorgerische Freiheitsentziehung, von Entscheiden über Anordnung oder Aufhebung von Entmündigungen sowie von Disziplarmassnahmen gegenüber Beamten.

§ 46 Vorfragen

¹Das Verwaltungsgericht überprüft sämtliche mit dem Entscheid zusammenhängenden Vorfragen, auch wenn diese nicht dem öffentlichen Recht angehören.

²Im Anwendungsfall prüft das Verwaltungsgericht sämtliche kantonalen Erlasse auf ihre Rechtmässigkeit.

³Im Verwaltungsgerichtsverfahren ist das Verwaltungsgericht weder an die tatsächlichen Feststellungen noch an die rechtliche Würdigung in Zivil- und Strafurteilen gebunden.

⁴Ist der Entscheid des Verwaltungsgerichts von Bedeutung für ein hängiges Straf- oder Polizeistrafverfahren, so ist dieses Verfahren bis zur rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zu unterbrechen. Der Entscheid des Verwaltungsgerichts in bezug auf Fragen, die das Verwaltungsrecht betreffen, ist für die Strafinstanzen verbindlich.

§ 47 Beschwerdebefugnis

Zur Beschwerde sind befugt:

- a. wer durch die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung oder Aufhebung hat;

1 SR 0.101

2 SR 0.101

3 GS 25.427, SGS 331

- b. jede andere Person, Organisation oder Behörde, die durch besondere Vorschrift zur Beschwerde ermächtigt ist;
- c. die vollziehende Behörde der Gemeinde bei Verfügungen und Entscheiden letztinstanzlicher Verwaltungsbehörden des Kantons.

§ 48 Beschwerdefrist

Die verwaltungsgerichtliche Beschwerde ist innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen.

§ 49 Parteiverhandlung

Bei Streitigkeiten über fürsorgerische Freiheitsentziehung, Entmündigung und Disziplinar massnahmen müssen die Parteien zu einer Parteiverhandlung geladen werden.

II. Verwaltungsgerichtliche Klage

§ 50 Zulässigkeit

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt auf Klage hin als einzige Instanz:

- a. Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen und Konzessionen,
- b. vermögensrechtliche Ansprüche aus öffentlichem Recht.

² Die Klage ist unzulässig,

- a. wenn die zuständige Behörde eine Verfügung erlassen hat, die der Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegt, oder
- b. wenn Verantwortlichkeitsansprüche nach Massgabe des Bundesrechts und nach dem Gesetz für Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten vom 25. November 1851¹ zu beurteilen sind.

§ 51 Widerklage

Mit der Widerklage kann die beklagte Person gegen die klagende Person Ansprüche geltend machen, sofern sie Gegenstand einer verwaltungsgerichtlichen Klage bilden können; sie müssen ferner mit dem eingeklagten Anspruch rechtlich zusammenhängen oder sich mit ihm verrechnen lassen.

§ 52 Mitteilung der Begehren

¹ Vor Einreichung der Klage teilt die klagende Person der beklagten Person die Begehren schriftlich mit. Die beklagte Person nimmt dazu innert angemessener Frist Stellung.

² Kommt eine Partei dieser Pflicht nicht nach, so kann das Gericht dies bei der Kostenregelung und bei der Zusprechung einer Parteientschädigung berücksichtigen.

§ 53 Umfang der Beurteilung

Das Gericht würdigt die Vorbringen der Parteien in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nach pflichtgemäsem Ermessen.

D. Verfahren in Sozialversicherungssachen

I. Verfahren vor Versicherungsgericht

§ 54 Zuständigkeit

¹ Das Versicherungsgericht beurteilt als einzige gerichtliche Instanz des Kantons:

- a. Beschwerden gegen Verfügungen der Krankenkassen gemäss Artikel 30^{bis} des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911² über die Krankenversicherung (KVG);
- b. Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Versicherer gemäss Artikel 106 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981³ über die Unfallversicherung (UVG);
- c. Beschwerden gegen Verfügungen der Ausgleichskasse gemäss den Artikeln 84 und 91 sowie Klagen der Ausgleichskassen gemäss Artikel 52 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946⁴ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG);
- d. Beschwerden gegen Verfügungen der Ausgleichskassen gemäss Artikel 69 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959⁵ über die Invalidenversicherung (IVG);

1 GS 5.194, SGS 102

2 SR 832.10

3 SR 832.20

4 SR 831.10

5 831.20

- e. Beschwerden gegen Verfügungen der Ausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft gemäss Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 19. März 1965¹ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG);
- f. Beschwerden gegen Verfügungen der Ausgleichskassen gemäss Artikel 24 des Bundesgesetzes vom 25. September 1952² über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee und Zivilschutz (EOG);
- g. Beschwerden gegen Verfügungen der Ausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft gemäss Artikel 22 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952³ über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG);
- h. Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten gemäss Artikel 73 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982⁴ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG);
- i. Klagen gegen Verfügungen der Militärversicherung gemäss Artikel 55 des Bundesgesetzes vom 20. September 1949⁵ über die Militärversicherung (MVG);
- k. Beschwerden gegen Verfügungen der Arbeitslosenkasse sowie des Kantonalen Arbeitsamtes gemäss den Artikeln 100 und 101 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982⁶ über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung (AVIG).

² Das Versicherungsgericht ist ferner für die Beurteilung folgender kantonaler Sozialversicherungsstreitigkeiten zuständig:

- a. Beschwerden gegen Verfügungen von Familienausgleichskassen gemäss § 31 des Kinderzulagengesetzes vom 5. Juni 1978⁷.
- b. Beschwerden gegen Verfügungen des kantonalen Arbeitsamtes gemäss § 19 des Gesetzes vom 25. Juni 1986⁸ über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Hilfe an Arbeitslose.

§ 55 Präsidialentscheid

¹ Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 5000 Fr. entscheidet die präsidierende Person des Versicherungsgerichts durch Präsidialentscheid.

² Der Landrat kann durch Dekret die Streitwertgrenze der Teuerung anpassen.

§ 56 Einreichungsstellen

Klagen und Beschwerden sind, abweichende bundesrechtliche Bestimmungen in der Kranken-, der Unfall- und der Militärversicherung vorbehalten, bei der Instanz, die den angefochtenen Entscheid erlassen hat, zuhanden des Versicherungsgerichts einzureichen. Diese leitet sie innert 20 Tagen zusammen mit den Akten an das Versicherungsgericht weiter.

§ 57 Umfang der Beurteilung

Vor dem Versicherungsgericht können gerügt werden:

- a. Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens,
- b. unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts,
- c. Unangemessenheit.

§ 58 Änderung der angefochtenen Verfügung

Das Versicherungsgericht ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden. Es kann eine Verfügung zuungunsten der beschwerdeführenden oder klagenden Person ändern oder ihr mehr zusprechen als sie verlangt hat. Den Parteien ist jedoch vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

II. Verfahren vor Schiedsgericht (Artikel 24 und 25 KVG, Artikel 57 UVG)

§ 59 Geltungsbereich

Streitigkeiten zwischen Kassen, Versicherern oder Versicherten einerseits und Medizinalpersonen, Laboratorien oder Heil- und Kuranstalten andererseits entscheidet ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern.

-
- 1 SR 831.30
 - 2 SR 834.1
 - 3 SR 836.1
 - 4 SR 831.40
 - 5 SR 833.1
 - 6 SR 837.0
 - 7 GS 26.806, SGS 838
 - 8 GS 29.326, SGS 837

§ 60 Zusammensetzung

¹ Den Vorsitz führt die präsidierende Person des Versicherungsgerichts. Jede Partei ernennt ein Mitglied des Schiedsgerichts. Die vorsitzende Person setzt für die Ernennung eine angemessene Frist. Verstreicht diese unbenützt, so bestimmt die vorsitzende Person die Mitglieder des Schiedsgerichts aus Vertretern bzw. Vertreterinnen der Parteien.

² Ein Aktuar bzw. eine Aktuarin des Versicherungsgerichts führt das Aktuarat. Er bzw. sie hat beratende Stimme.

§ 61 Klagebegehren

Die Klage ist mit der Bezeichnung der Parteien, der Angabe der Begehren und des Klagegrundes sowie der Beweismittel schriftlich einzureichen.

§ 62 Vermittlungsverhandlung

¹ Sofern nicht bereits eine vertragliche Schlichtungsinstanz geamtet hat, lädt die vorsitzende Person zunächst die Parteien zu einer Vermittlungsverhandlung vor. Sie kann persönliches Erscheinen anordnen.

² Die Vermittlungsverhandlung schliesst den ganzen Prozessstoff ein.

³ Erscheint eine Partei ohne stichhaltigen Grund nicht zur Vermittlungsverhandlung, so wird das Schiedsgerichtsverfahren fortgesetzt.

§ 63 Kosten

¹ Die unterliegende Partei hat in der Regel die entstandenen ordentlichen und ausserordentlichen Kosten zu tragen.

² Zu den ordentlichen Kosten gehören auch die Vergütungen an die Mitglieder des Schiedsgerichts. Diese erhalten das gleiche Sitzungsgeld wie die Mitglieder des Bezirksgerichts. In ausserordentlichen Fällen kann das Schiedsgericht höhere Vergütungen festlegen.

³ Die vorsitzende Person und der Aktuar bzw. die Aktuarin üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer Beamtung aus.

III. Untersuchung von Unfällen**§ 64 Behördliche Mitwirkung**

¹ Für die Untersuchung von Unfällen kann der Versicherer die Statthalterämter gemäss Artikel 47 Absatz 2 UVG¹ in Anspruch nehmen.

² Die erforderlichen Erhebungen werden in der Regel unentgeltlich durchgeführt. Auslagen an ausserhalb der Verwaltung stehende Dritte, insbesondere für Expertisen, können in Rechnung gestellt werden.

E. Schlussbestimmungen**§ 65 Änderung des Verantwortlichkeitsgesetzes**

Das Gesetz vom 25. November 1851² für Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz) wird wie folgt geändert:

§§ 19-22
Aufgehoben.

§ 66 Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gesetz vom 30. Oktober 1941³ betreffend die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsverfassungsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absätze 2, 3 und 6

² Es ist die oberste Gerichtsbehörde des Kantons in Zivil- und Strafsachen.

³ Es übt die Aufsicht aus über die unteren Gerichte in Zivil- und Strafsachen, die Überweisungsbehörde sowie über diejenigen Personen, die für Dritte vor Gericht Prozesse führen.

⁶ Über seine Amtsführung erstattet das Obergericht dem Landrat alljährlich Bericht. Es kann seine Aufsichtstätigkeit über die ihm unterstellten Behörden und Amtsstellen sowie seine eigene Kanzlei durch allgemeinen Beschluss regeln.

§ 13 *Zusammensetzung, Verbindung von Funktionen*

¹ Das Jugendgericht besteht aus der präsidierenden Person und vier Mitgliedern. Es tagt in Dreierbesetzung.

1 SR 832.20

2 GS 5.194, SGS 102

3 GS 18.672, SGS 170

² Die Präsidial- und die Schreiberfunktion können einer präsidierenden Person und einem Gerichtsschreiber bzw. einer Gerichtsschreiberin eines anderen Gerichts übertragen werden.

F. ^{ter} Verwaltungsgericht

§ 13 ^{ter} Zuständigkeit und Zusammensetzung des Gerichts

¹ Die Gerichtsbarkeit in Verfassungs-, Verwaltungs- und Sozialversicherungssachen wird vom Verwaltungsgericht ausgeübt.

² Es übt die Aufsicht über das Enteignungsgericht und die Steuerrekurskommission aus.

³ Das Gericht besteht aus einer präsidierenden Person und acht Mitgliedern. Es tagt als Verfassungs- und Verwaltungsgericht in Fünferbesetzung und als Versicherungsgericht in Dreierbesetzung.

⁴ Die präsidierende Person des Verwaltungsgerichts führt den Vorsitz des Versicherungsgerichts. In Ausnahmefällen kann auch ein ordentliches Mitglied das Präsidium übernehmen. Das Aktuariat führt ein Verwaltungsgerichtsschreiber oder eine Verwaltungsgerichtsschreiberin.

⁵ Kann in einem Fall das Gericht nicht gebildet werden, so sind die nötigen Mitglieder aus dem Kreis der präsidierenden Personen der übrigen Gerichte als Ersatzmitglieder heranzuziehen.

⁶ Über seine Amtsführung erstattet es dem Landrat alljährlich Bericht.

§ 14 Absätze 1, 5, 6 und 7

¹ Dem Obergericht, dem Verwaltungsgericht, dem Strafgericht und den Bezirksgerichten wird je eine Kanzlei beigegeben. Die Kanzleien bestehen aus den Gerichtsschreibern bzw. Gerichtsschreiberinnen als Vorsteher bzw. Vorsteherinnen und dem erforderlichen Personal.

⁵ Über die Besorgung der Kanzleigeschäfte der Überweisungsbehörde trifft das Obergericht die erforderlichen Anordnungen.

⁶ Das Obergericht kann eine andere Amtsstelle oder die Kanzlei eines anderen Gerichts mit der Führung der Kanzleigeschäfte des Jugendgerichts beauftragen.

⁷ Das Obergericht und das Verwaltungsgericht regeln je für ihren Bereich die Stellvertretung der Gerichtsschreiber bzw. der Gerichtsschreiberinnen und der Aktuar bzw. Aktuarinnen.

§ 24 Absätze 1, 11 und 12

¹ Vom Landrat werden geheim gewählt:

- a. die präsidierende Person, deren stellvertretende Person und die Mitglieder des Obergerichts;
- b. die präsidierende Person, deren stellvertretende Person und die Mitglieder des Verwaltungsgerichts;
- c. die präsidierende Person, deren stellvertretende Person und die Mitglieder des Strafgerichts;
- d. die präsidierende Person und die Mitglieder des Jugendgerichts;
- e. die präsidierende Person, deren stellvertretende Person und die Mitglieder der Überweisungsbehörde;
- f. die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen.

¹¹ Das Obergericht wählt in Verbindung mit dem Jugendgericht den Jugendgerichtsschreiber bzw. die Jugendgerichtsschreiberin, deren Stellvertretung sowie das erforderliche Personal.

¹² Das Verwaltungsgericht wählt die Verwaltungsgerichtsschreiber und Verwaltungsgerichtsschreiberinnen.

§ 27 Absätze 2, 7 und 8

² Die präsidierende Person und deren stellvertretende Person des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts, die präsidierende Person des Strafgerichts und des Jugendgerichts, die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie die Gerichtsschreiber, Gerichtsschreiberinnen, Aktuar und Aktuarinnen müssen abgeschlossene rechtswissenschaftliche Bildung besitzen.

⁷ Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Landrats, Regierungsrats, Obergerichts, eines Gemeinderats oder Gemeindegemeinderat bzw. Gemeindegemeinderat im Vollamt sein oder ein Vollamt in der Staats-, Bezirks- oder Gemeindeverwaltung bekleiden.

⁸ Soweit die Ausschreibung einer zu besetzenden Stelle vorgeschrieben ist, erfolgt sie für die Gerichtsschreiber, Gerichtsschreiberinnen, Statthalter und Statthalterinnen durch das Obergericht, für die Verwaltungsgerichtsschreiber und Verwaltungsgerichtsschreiberinnen durch das Verwaltungsgericht und für die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen durch den Regierungsrat im Amtsblatt. Die sich bewerbenden Personen haben sich bei der ausschreibenden Stelle zu melden.

§ 31 Öffentlichkeit der Parteiverhandlung, Ausnahmen

¹ Die Parteiverhandlungen der Gerichte sind unter Vorbehalt von Absatz 2 öffentlich.

² Nur die Parteien sind in folgenden Verfahren zu den Parteiverhandlungen zugelassen:

- a. Vor dem Friedensrichter bzw. der Friedensrichterin.
- b. In Familienrechts- und Erbrechtssachen.
- c. Vor Jugendgericht. Die präsidierende Person und das Gericht können ausnahmsweise Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, zur Parteiverhandlung zulassen. Ein allfälliger Verhandlungsbericht für die Presse wird durch das Jugendgericht selbst erstattet.
- d. In Sozialversicherungssachen.
- e. Auf Beschluss des Gerichts für das ganze Verfahren oder bloss einen Teil davon, wenn es in privatem oder Öffentlichem Interesse als geboten erscheint.

§ 32 Öffentlichkeit der Urteilsberatung, Ausnahmen

¹ Die Urteilsberatungen der Gerichte sind unter Vorbehalt von Absatz 2 in folgenden Verfahren öffentlich:

- a. in Zivilsachen;
- b. in Verfassungs- und Verwaltungssachen;

² Nur die Parteien sind zu den Urteilsberatungen zugelassen in den Verfahren gemäss § 31 Absatz 2.

³ Nicht öffentlich und unter Ausschluss der Parteien finden die Urteilsberatungen in folgenden Verfahren statt:

- a. in allen Strafsachen;
- b. in Sachen fürsorglicher Freiheitsentziehung, Entmündigung und Beiratschaft;
- c. in Sozialversicherungssachen nach Massgabe des Bundesrechts.

⁴ Private Vorsprachen der Parteien, ihrer vertretender Personen oder Dritter zum Zwecke der Beeinflussung der Mitglieder des Gerichts sind untersagt.

§ 36 Absatz 2

² Bei der Ansetzung auf die einzelnen Wochentage soll darauf geachtet werden, dass die Sitzungen der verschiedenen Gerichte in der Regel nicht auf die gleichen Wochentage fallen. Das Obergericht bzw. das Verwaltungsgericht kann entsprechende Anordnungen treffen.

§ 37 Absatz 4

⁴ Die Rechtsmittelfristen im Verfahren vor Versicherungsgericht laufen hingegen in den Gerichtsferien ab.

§ 39 Absatz 3

³ Zur Verhandlung und Beratung müssen Verfassungs-, Verwaltungs- und Versicherungsgericht vollzählig sein.

§ 47 Weisungen

Über die Ausführung der §§ 44–46 erlässt das Obergericht bzw. das Verwaltungsgericht die erforderlichen Weisungen.

§ 67 Änderung des Jugendstrafrechtspflegegesetzes

Das Gesetz vom 1. Dezember 1980¹ über die Jugendstrafrechtspflege (Jugendstrafrechtspflegegesetz) wird wie folgt geändert:

§ 4 Wahlbehörde

Der Regierungsrat wählt den Jugendanwalt bzw. die Jugendanwältin, dessen bzw. deren stellvertretende Person sowie das übrige Personal.

§ 5 Wahlvoraussetzungen

¹ Als Beamter bzw. Beamtin der Jugendstrafrechtspflege ist jede stimmberechtigte Person wählbar.

² Der Jugendanwalt bzw. die Jugendanwältin muss abgeschlossene rechtswissenschaftliche Bildung besitzen.

§ 6

Aufgehoben

§ 9 Gerichtsverfassungsgesetz

Für das Jugendgericht gelten im übrigen die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes².

§ 47
Aufgehoben

§ 48
Aufgehoben

§ 68 Änderung des Steuer- und Finanzgesetzes

Das Gesetz vom 7. Februar 1974² über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 131 Beschwerde, Beschwerdebefugnis

¹ Gegen den Entscheid der Rekurskommission und den Präsidialentscheid kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

² Zur Beschwerde sind befugt:

- a. die steuerpflichtige Person,
- b. die Gemeinde,
- c. die kantonale Steuerverwaltung.

§ 142 Absatz 2

² Gesuche um Erlass oder Ermässigung der kantonalen Steuern sind an die Finanz- und Kirchendirektion zu richten. Diese entscheidet nach Anhören des zuständigen Gemeinderates.

§ 69 Änderung des Enteignungsgesetzes

Das Gesetz vom 19. Juni 1950³ über die Enteignung (Enteignungsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 42 Absatz 2

² Wenn keine Einsprachen eingegangen sind und öffentliche Interessen keine Abänderung des Planes notwendig machen, genehmigt der Regierungsrat den Werkplan. Er entscheidet über die eingegangenen Einsprachen. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 70 Änderung des Felderregulierungsgesetzes

Das Gesetz vom 2. September 1895⁴ betreffend Felderregulierungen und Anlegung von Feldwegen (Felderregulierungsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 4

⁴ Wird die beantragte Felderregulierung von den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen verworfen und dadurch das nach Artikel 77 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes⁵ angestrebte Ziel, die Ertragsfähigkeit des Bodens zu erhalten oder zu steigern und seine Bewirtschaftung zu erleichtern, verunmöglicht, so entscheidet der Regierungsrat über die Durchführung der Felderregulierung. Dies gilt auch, wenn die Grundbuchvermessung gemäss Bundesratsbeschluss vom 20. November 1945 über die Förderung der Güterzusammenlegungen⁶ durchgeführt werden soll. Gegen diesen Entscheid kann die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, die gleichzeitig mehr als die Hälfte des zu regulierenden Areals besitzt, innert 10 Tagen nach der Veröffentlichung des Regierungsratsentseides beim Verwaltungsgericht Beschwerde erheben.

§ 71 Änderung des Gemeindegesetzes

Das Gesetz vom 28. Mai 1970⁷ über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) wird wie folgt geändert:

§ 94 Aufsicht in Vormundschaftssachen

¹ Erste Aufsichtsbehörde ist das Statthalteramt.

² Zweite Aufsichtsbehörde ist:

-
- 1 GS 18.672, SGS 170
 - 2 GS 25.427, SGS 331
 - 3 GS 20.169, SGS 410
 - 4 GS 14.326, SGS 515 A
 - 5 SR 910.1
 - 6 SR 211.432.28
 - 7 GS 24.293, SGS 180

- a. der Regierungsrat für die administrative Aufsicht;
- b. das Verwaltungsgericht für Beschwerden gegen Entscheide des Statthalteramtes.

§ 173 Absatz 2 Satz 2
Aufgehoben

§ 72 Änderung des EG ZGB

Das Gesetz vom 30. Mai 1911¹ über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert:

§ 16a Absatz 1 (Artikel 361)

Artikel 361 (zweite Aufsichtsbehörde in Vormundschaftssachen; vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts gemäss § 38 Buchstabe d dieses Gesetzes),

§ 38 Buchstaben c und d

- c. der Regierungsrat als zweite Aufsichtsbehörde für:
 - 1. Entscheide betreffend Entziehung der elterlichen Gewalt (§ 35 Absatz 2 dieses Gesetzes);
 - 2. Beschwerden gegen die Entziehung der elterlichen Gewalt durch die Vormundschaftsbehörde (§ 35a Absatz 2 dieses Gesetzes);
 - 3. die administrative Aufsicht.
- d. das Verwaltungsgericht als zweite Aufsichtsbehörde für Beschwerden gegen Entscheide des Statthalteramtes.

§ 56 Absätze 1 und 3

¹ Gegen Entscheide des Statthalteramtes über die Genehmigung von Vormundschaftsrechnungen kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht als zweiter Aufsichtsbehörde in Vormundschaftssachen Beschwerde erhoben werden.
³ Aufgehoben.

§ 73 Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988² wird wie folgt geändert:

§ 27 Absatz 1 Buchstabe d
Aufgehoben.

§ 29 Absatz 4

⁴ Untere Beschwerdeinstanzen sind:

- a. die Statthalterämter in Vormundschaftssachen;
- b. die Statthalterämter im Fürsorgewesen für Alkoholgefährdete;
- c. die Schulpflegen, die Aufsichtskommissionen der weiterführenden Schulen und das Schulinspektorat im Erziehungswesen.

Die Verfügungen gemäss Buchstaben b und c sind an den Regierungsrat weiterziehbar.

§ 74 Änderung des Pflegekindergesetzes

Das Pflegekindergesetz vom 22. April 1982³ wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 2 (neu)

² Gegen Entscheide des Regierungsrates kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 75 Änderung des EG OR

Das Gesetz vom 19. November 1981⁴ über die Einführung des Obligationenrechts (EG OR) wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 2

² Aufsichtsbehörde über das Handelsregisteramt ist:

- a. der Regierungsrat für die administrative Aufsicht;
- b. das Verwaltungsgericht bei Beschwerden gegen Verfügungen des Handelsregisteramtes.

1 GS 16.104, SGS 211

2 GS 29.677, SGS 175

3 GS 28.145, SGS 853

4 GS 28.87, SGS 212

§ 76 Änderung des Advokaturgesetzes

Das Advokaturgesetz vom 6. Dezember 1976⁵ wird wie folgt geändert:

§ 25a Beschwerde

Gegen den Entzug der Advokaturbewilligung (§ 24), den Entzug der Vertretungsbefugnis (§ 25 Absatz 1 Buchstaben c und d) und gegen die Einstellung im Beruf eines Advokaten (§ 25 Absatz 1 Buchstabe e) kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 77 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. das Gesetz vom 22. Juni 1959² über die Rechtspflege in Verwaltungs- und Sozialversicherungssachen;
- b. die Verordnung vom 13. Dezember 1984³ über die Rechtspflege in Sozialversicherungssachen;
- c. das Gesetz vom 8. April 1878⁴ betreffend die Patentierung der Geschäftsmänner (Schuldenboten) und die Erhöhung der von denselben zu leistenden Kautions;
- d. das Reglement vom 20. August 1878⁵ zu dem Gesetz vom 8. April 1878 betreffend Patentierung der Geschäftsmänner und deren Kautions.

§ 78 Übergangsbestimmung

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vor dem Verfassungs-, Verwaltungs-, und Versicherungsgericht hängigen Verfahren gelten die bisherigen Bestimmungen.

§ 79 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

² Die Bestimmungen über das Verfahren in Sozialversicherungssachen bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.

Liestal, 16. Dezember 1993

Im Namen des Landrates
der Präsident: Müller
der Landschreiber: Mundschin

1 GS 23.306, SGS 178
2 GS 21.470, SGS 271
3 GS 28.731, SGS 271.1
4 GS 10.873, SGS 548
5 GS 10.875, SGS 548.11